

Das  
**Strafgesetzbuch**

für das  
**Deutsche Reich**

vom 15. Mai 1871.

Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts.

Von

**Dr. P. Daude,**

weiland Geheimem Regierungsrat und Universitätsrichter der Friedrich-  
Wilhelms-Universität Berlin.

**Dreizehnte Auflage,**  
bearbeitet und herausgegeben  
von

**Dr. E. Daude,**  
Amtsgerichtsrat in Halle a. S.

---

**München und Berlin, 1920.**  
Verlag von H. W. Müller.



## Vorwort.

---

Das in der Praxis täglich hervortretende Bedürfnis, bei Anwendung des Strafgesetzes im einzelnen Fall leicht und schnell sich über die einschlagende Rechtsprechung des Reichsgerichts unterrichten zu können, hat mich im Jahre 1883 zu der vorliegenden Ausgabe des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich veranlaßt.

Aus der Praxis entstanden, ist diese Ausgabe auch heute noch wesentlich für die Praxis bestimmt. Sie soll das eingehendere Studium der reichsgerichtlichen Entscheidungen durchaus nicht entbehrlich machen, sondern vorwiegend nur dazu bestimmt sein, dem Praktiker das zeitraubende Nachsuchen in den jetzt schon recht zahlreichen Sammlungen reichsgerichtlicher Entscheidungen zu ersparen und ihm die vom Reichsgericht angenommenen Rechtsgrundsätze in gedrängter Fassung vorzuführen.

Bei der Auswahl der reichsgerichtlichen Entscheidungen sind auch diejenigen, welche landesrechtliche Fragen erörtern, nicht unberücksichtigt geblieben; im übrigen ist jedoch in den Anmerkungen ausschließlich auf Reichsgesetze und Kaiserliche Verordnungen, sowie auf Bekanntmachungen des Reichskanzlers und des Bundesrats verwiesen. Am Rande jeder einzelnen Strafbestimmung ist die Gerichtszuständigkeit vermerkt.

Der Umstand, daß der ersten, im Jahre 1910 erschienenen Auflage schon jetzt wieder eine neue Auflage folgen konnte, ist mir ein erfreulicher Beweis dafür, daß meine Arbeit in der Praxis der Deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften und, wie ich annehme, auch bei den

Studierenden von Jahr zu Jahr wohlwollendere Aufnahme und Anerkennung gefunden hat

Möge das Buch auch in seiner neuen Auflage sich neue Freunde erwerben!

Berlin, Frühjahr 1913.

**D a u d e.**

## Vorwort zur dreizehnten Auflage.

---

Die Bedenken, vor der kommenden Strafrechtsreform noch eine neue Auflage des vorliegenden Kommentars erscheinen zu lassen, mußten vor dem Bedürfnis der Praxis zurücktreten, zumal auch nicht abzusehen ist, wann der — bisher noch nicht veröffentlichte — Entwurf eines neuen StGB Gesetz werden wird. Bei der Bearbeitung sind die seit 1913 neu veröffentlichten zahlreichen strafrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts berücksichtigt, gegenstandslos gewordene Erläuterungen aber gestrichen worden, soweit ihre Beibehaltung nicht im wissenschaftlichen Interesse zunächst noch empfehlenswert erschien.

Der Unterzeichnete hat nach dem Tode des verdienten Verfassers auch die Bearbeitung dieses Werkes übernommen, das von den zahlreichen Schriften des Verstorbenen den größten Erfolg gehabt hat. Möge es gelingen sein, das Buch auf der anerkannten Höhe zu erhalten und ihm auch in der neuen Gestalt neue Freunde zu erwerben.

Halle a. S., im Oktober 1919.

**E. D a u d e.**

Studierenden von Jahr zu Jahr wohlwollendere Aufnahme und Anerkennung gefunden hat

Möge das Buch auch in seiner neuen Auflage sich neue Freunde erwerben!

Berlin, Frühjahr 1913.

**D a u d e.**

## Vorwort zur dreizehnten Auflage.

---

Die Bedenken, vor der kommenden Strafrechtsreform noch eine neue Auflage des vorliegenden Kommentars erscheinen zu lassen, mußten vor dem Bedürfnis der Praxis zurücktreten, zumal auch nicht abzusehen ist, wann der — bisher noch nicht veröffentlichte — Entwurf eines neuen StGB Gesetz werden wird. Bei der Bearbeitung sind die seit 1913 neu veröffentlichten zahlreichen strafrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts berücksichtigt, gegenstandslos gewordene Erläuterungen aber gestrichen worden, soweit ihre Beibehaltung nicht im wissenschaftlichen Interesse zunächst noch empfehlenswert erschien.

Der Unterzeichnete hat nach dem Tode des verdienten Verfassers auch die Bearbeitung dieses Werkes übernommen, das von den zahlreichen Schriften des Verstorbenen den größten Erfolg gehabt hat. Möge es gelingen sein, das Buch auf der anerkannten Höhe zu erhalten und ihm auch in der neuen Gestalt neue Freunde zu erwerben.

Halle a. S., im Oktober 1919.

**E. D a u d e.**

# Inhalt.

	Seite
I. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 . . . . .	1
II. Gesetz vom 15. Mai 1871, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich . . . . .	4
III. Verordnung vom 22. März 1891, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland . . . . .	5
IV. Gesetz vom 19. Juni 1912, betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs . . . . .	5

## Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Verzeichniß der Abänderungs- und Ergänzungsgesetze . . . . .	9
--	---

### Inhaltsübersicht: §§

Einleitende Bestimmungen . . . . .	1—12	9
------------------------------------	------	---

### Erster Teil.

#### Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.

1. Abschnitt. Strafen . . . . .	13—42	16
2. " Verjuch . . . . .	43—46	30
3. " Teilnahme . . . . .	47—50	34
4. " Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern . . . . .	51—72	44
5. " Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen . . . . .	73—79	70

### Zweiter Teil.

#### Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung.

1. Abschnitt. Hochverrat und Landesverrat . . . . .	80—93	79
2. " Beleidigung des Landesherrn . . . . .	94—97	86
3. " Beleidigung von Bundesfürsten . . . . .	98—101	90

	§§	Seite
4. Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten . . . . .	102—104	91
5. " Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte . . . . .	105—109	93
6. " Widerstand gegen die Staatsgewalt	110—122	96
7. " Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . . . .	123—145a	118
8. " Münzverbrechen und Münzvergehen	146—152	149
9. " Meineid . . . . .	153—163	152
10. " Falsche Anschulbigung . . . . .	164—165	168
11. " Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . . . . .	166—168	172
12. " Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand .	169—170	179
13. " Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit . . . . .	171—184b	182
14. " Beleidigung . . . . .	185—200	210
15. " Zweikampf . . . . .	201—210	232
16. " Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . . . .	211—222	236
17. " Körperverletzung . . . . .	223—233	243
18. " Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . . . . .	234—241	263
19. " Diebstahl und Unterschlagung . .	242—248	272
20. " Raub und Erpressung . . . . .	249—256	303
21. " Begünstigung und Fehlerei . . .	257—262	310
22. " Betrug und Untreue . . . . .	263—266	322
23. " Urkundenfälschung . . . . .	267—280	343
24. " Bankrott (§§ 239—244 Konk.Ordn.)		376
25. " Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse . . . . .	284—302c	393
26. " Sachbeschädigung . . . . .	303—305	428
27. " Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . . . .	306—330	433
28. " Verbrechen und Vergehen im Amte	331—359	454
29. " Übertretungen . . . . .	360—370	488
-----		
Sachregister . . . . .		520

## Verzeichnis der Abkürzungen.

---

- A. = Annalen des Reichsgerichts. Unter Mitwirkung von Dr. Karl Braun herausgegeben von Dr. Hans Blum.
- U. = Urteile und Annalen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von Dr. Hans Blum.
- D. Z. = Deutsche Juristen-Zeitung. Herausgegeben v. Dr. P. Laband u. a.
- D. R. = Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Dr. Hs. Th. Sörgel (Jahrg., Nr.).
- E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.
- E. Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.
- G. = Archiv für Strafrecht. Begründet durch Goldammer. Herausgegeben von Dr. F. Kohler.
- G. (mit folgendem Datum) = Gesetz.
- J. W. = Juristische Wochenschrift. Hrsg. vom Deutschen Anwaltverein. (Jahrg., Seite).
- L. Z. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Jahrg., Spalte).
- R. = Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
- R. Z. V. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
- U. = Urteil.
-



# I. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Vom 31. Mai 1870.

(RGBl. S. 195.)

§ 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1872 (1871) in Kraft.

§ 2. Mit diesem Tage tritt das Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien<sup>1)</sup> betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, außer Kraft.<sup>2)</sup>

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare

---

1) Über den Begriff „Materie“ s. U. 27/3 84, C. 10, 221; U. 7/12 08, C. 42, 100; U. 24/2 13, C. 47, 52.

2) Deshalb steht die Strafvorschrift über „Aufstellung einer zu hohen Brandschadensliquidation in bösslicher Absicht“ im § 28 preuß. G. betr. Mobiliarversicherungswesen 8/5 37 (GS. S. 102) nicht mehr in Kraft. U. 4/12 80, C. 3, 84; wohl aber die Strafvorschrift des § 20 dieses Gesetzes gegen die Übertversicherung. U. 7/2 89, C. 19, 13; U. 17/4 85, C. 12, 150. Aufgehoben sind ferner: die landesstrafrechtl. Vorschriften über Aneignung von Fallwild, U. 4/2 89, C. 19, 49; die sächs. Generalverordn. betr. Verbot des Auspielens 18/2 1784 bzw. die Verordn. der sächs. Landesregierung 15/7 26, insoweit sie das öffentl. Auspielen bewegl. Sachen mittels eines nicht als Glücksspiel zu betrachtenden Spiels bestrafte. U. 3/5 88, C. 18, 1. In Kraft geblieben sind: die Vorschriften der §§ 30, 31 preuß. AGD. (III, 1) über das Querulieren, U. 28/12 83, C. 9, 357; U. 23/6 99, C. 32, 243; U. 15/12 99, C. 33, 14; das preuß. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, soweit nicht § 4 GG. StGB. entgegensteht. U. 12/3 15, C. 49, 114; die landesgesetzl. Vorschriften über ungebührliche Äußerungen in Eingaben an öffentl. Behörden (§ 72 hannov. Pol. StGB. 25/5 47), U. 17/24. Sept. 88, R. 10, 490; die in Baden erlassenen Strafvorschriften über Wahlbeeinflussung durch Mißbrauch kirchlicher Zuchtgewalt (G. 9/10 60 u. 19/2 74), U. 9/7 06, C. 39, 148; die Vorschriften des bad. Pol. StGB. 31/10 63 über das uneheliche Zusammenleben, U. 7/5 00, C. 33, 273, die Vorschriften des rheinpr. Strafrechts über

Verletzungen der Preßpolizei,<sup>2a)</sup> Post-, Steuer-,<sup>2b)</sup> Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze . . . .<sup>2c)</sup> und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.<sup>3)</sup>  
 Bis zum Erlasse . . . .<sup>4)</sup>

öffentl. Ankündigung sog. Geheimmittel (französ. Dekrete 21, Germinal XI, Art. 32, 36, 38 u. 29 Pluviose XIII; französ. G. 25. Prairial XIII und 18/8 1810, U. 25/5 82, G. 6, 329; U. 21/28. Nov. 87, G. 16, 359; die Art. 6 Nr. 2 u. 3 des Dekrets, betr. die Bestrafung der durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen, v. 11/8 48 (Bulletin des lois série 10 Nr. 621), G. 29/3 83; die Vorschriften der Landesgesetze zur Verhinderung des Abhaltens von Wietern bei öffentl. Versteigerungen (Code pénal Art. 412; § 270 preuß. StGB. und hierzu U. 6/10 02, G. 53, 392 über den Begriff der öffentl. Versteigerung und des Abhaltens vom Mitbieten). U. 27/3 84, G. 10, 220; U. 6/3 88, G. 17, 202; U. 10/12 88, R. 10, 713; U. 15/6 94, G. 42, 245; U. 17/5 87, G. 18, 219; U. 8/7 90, G. 26, 311; U. 11/12 93, G. 32, 261; U. 18/3 95, G. 27, 106; U. 9/7 97, G. 45, 360; U. 2/6 02, G. 51, 401; U. 3/5 04, G. 37, 139; U. 21/9 06, G. 39, 134 (Anstiftung zum Vergehen gegen § 270 preuß. StGB.). Vgl. jetzt: § 367 Nr. 16 bzw. Art. I G., betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher 19/6 93 (RGBl. S. 197). Über die fortbauernde Gültigkeit landesgesetzl. Vorschriften über das Spielen in auswärtigen, bzw. ausländischen Lotterien s. Anm. 27 zu § 286. Der landesgesetzliche Erlaß einer Strafbestimmung gegen denjenigen, der einen Minderjährigen der Fürsorgeerziehung entzieht, ist zulässig. U. 24/2 13, G. 47, 52 (vgl. § 235 StGB.).

2<sup>a)</sup> Vgl. Preßgesetz 7/5 74 und § 19 G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse 3/6 14 (RGBl. S. 195). R.-Postgesetz 28/10 71.

2<sup>b)</sup> Landesgesetzl. Anordng. strafrechtl. Haftg. des Erben für landessteuerliche Hinterziehungen des Erblassers ist zulässig. U. 30/5 11, G. 45, 52.

2<sup>c)</sup> Vgl. § 23 Vereinsgef. 19/4 08 (RGBl. 151): Aufgehoben werden . . . der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich v. 31. Mai 1870 (RGBl. S. 195; RGBl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsstrafrechts bezieht. Vgl. Gef., betr. das Vereinswesen 11/12 99 (RGBl. 699).

3. Nach § 2 Abs. 2 können auch fernerhin von der Landesgesetzgebung neue Strafvorschriften der im § 2 bezeichneten Art erlassen werden, und zwar gilt dies nicht nur bezüglich der unmittelbaren Strafvorschriften, sondern auch bezüglich derjenigen strafrechtlichen Grundsätze, die im allgemeinen Teil des StGB. enthalten sind. Die Landesgesetzgebung kann also in den Fällen des § 2 insbesondere auch bzgl. der Verjährung der Strafverfolgung oder bzgl. der Strafwandlung — in letzterer Beziehung innerhalb der Grenze des § 3 G. — vom StGB. abweichende Bestimmungen treffen. U. 1/5 80, G. 2, 33; U. 12/3 12, DR. 16; U. 1410. Desgl. bzgl. des

§ 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird,<sup>4)</sup> so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§ 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Deutschen Reichs (Norddeutschen Bundes) vorbehaltenen Reichs- (Bundes-) Gesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser (Bundesfeldherr) in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.<sup>5)</sup>

---

Strafmaßes insofern, als sie Geldstrafen unter dem in § 27 StGB. festgesetzten Mindestbetrage zuläßt. U. 9/6 87, R. 9, 369. — Insofern ein Landes-, Steuer-, Zoll- usw. Gesetz ein Zuwiderhandeln gegen seine Vorschriften unter Strafe stellt und die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze nicht vorbehält, bleiben letztere ausgeschlossen. U. 28/10 80, C. 2, 405; U. 4/4 81, C. 4, 50; U. 13/7 86, C. 14, 293; U. 13/7 91, C. 22, 121; U. 2/7 94, C. 26, 48; bezgl. hinsichtlich Postgesetz. U. 19/10 17, C. 51, 256. — Über die Befugnis der einzelnen Bundesstaaten, durch Landesgesetzl. Pol.-verordnungen rechtswirksam Strafbestimmungen in bezug auf Gegenstände des sog. Polizeistrafrechts zu erlassen, die bereits im StGB. aus dem Gesichtspunkte von Übertretungen teilweise Regelung gefunden haben, s. U. 2/11 82, C. 7, 202. Landesgesetzl. Bestimmungen über die Bestrafung unedlicher unwahrer Zeugen auszusagen (Braunschweig. Ges. betr. die Bestrafung der Polizeiübertretungen 23/3 99) sind nichtig. U. 7/12 08, C. 42, 100.

4) Abs. 3 ist durch die Konf.Ord. 10/2 77 beseitigt.

5) Stillschweigende Verweisung genügt. U. 13/10 83, C. 9, 137.

6) In Bayern gilt § 4 nicht. Der § 7 Abs. 2 G. 22/4 71, betr. die Einführung Nordb. Bundesgesetze in Bayern, bestimmt: „An Stelle des § 4 des gedachten Einführungsgesetzes (vom 31. Mai 1870) hat es für Bayern bis auf weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts (§§ 155 ff. MilStGB.), sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.“ Bgl. §§ 92, 57–59, 160, 161 und RMilGes. 2/5 74.

§ 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, darf nur Gefängnis bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Ämter angedroht werden.

§ 6. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) enthaltenen Strafarten erkannt werden.<sup>7)</sup>

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinbearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bestehen.

§ 7. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§ 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Übergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) in Übereinstimmung zu bringen.

## II. Gesetz vom 15. Mai 1871,

betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als StGB. f. d. Deutsche Reich.

(RGBl. S. 127.)

### Einziger Paragraph.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Straf-

7) Vgl. §§ 13—42, 57, 361. Bei Anwendung der neben dem StGB. in Kraft gebliebenen Landesstrafgesetze sind also die in diesen angedrohten Strafen durch die entsprechenden Strafen des StGB. zu ersetzen. Wo also ein preuß. Gesetz Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen androht, ist statt dieser auf Haft zu erkennen und die mit einer derartigen Strafe bedrohte Handlung als Übertretung anzusehen. U. 27/11 85, S. 13, 93.

§ 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, darf nur Gefängnis bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Ämter angedroht werden.

§ 6. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) enthaltenen Strafarten erkannt werden.<sup>7)</sup>

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinbearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bestehen.

§ 7. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§ 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Übergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) in Übereinstimmung zu bringen.

## II. Gesetz vom 15. Mai 1871,

betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als StGB. f. d. Deutsche Reich.

(RGBl. S. 127.)

### Einziger Paragraph.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Straf-

7) Vgl. §§ 13—42, 57, 361. Bei Anwendung der neben dem StGB. in Kraft gebliebenen Landesstrafgesetze sind also die in diesen angedrohten Strafen durch die entsprechenden Strafen des StGB. zu ersetzen. Wo also ein preuß. Gesetz Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen androht, ist statt dieser auf Haft zu erkennen und die mit einer derartigen Strafe bedrohte Handlung als Übertretung anzusehen. U. 27/11 85, S. 13, 93.

Verordnung v. 22. März 1891. Gef. betr. die Änderung des Strafgesb. 5

gesetzbuch für das Deutsche Reich" vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

---

### III. Verordnung vom 22. März 1891, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. (RGSBl. S. 21.)

---

Art 1. Die nachstehenden Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung, Abänderung und Ausführung erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen treten auf der Insel Helgoland in Kraft:

VIII. 4. die Konkursordnung . . . vom 10. Februar 1877;

IX. das Einführungs-gesetz z. Strafgesetzbuch f. d. Nordd. Bund vom 31. Mai 1870 und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der durch die Bekanntmachung v. 26. Febr. 1876 festgestellten Fassung;

X. 4. das Gesetz, betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880.

Art. 3. Diese Verordn. tritt am 1. April 1891 in Kraft.

---

### IV. Gesetz, betreffend Änderung des Straf- gesetzbuchs vom 19. Juni 1912. (RGSBl. S. 395.)

---

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

1. Der § 123 erhält nachstehende Fassung:

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer,

Verordnung v. 22. März 1891. Gef. betr. die Änderung des Strafgesb. 5

gesetzbuch für das Deutsche Reich" vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

---

### III. Verordnung vom 22. März 1891, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. (RGSBl. S. 21.)

---

Art 1. Die nachstehenden Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung, Abänderung und Ausführung erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen treten auf der Insel Helgoland in Kraft:

VIII. 4. die Konkursordnung . . . vom 10. Februar 1877;

IX. das Einführungs-gesetz z. Strafgesetzbuch f. d. Nordd. Bund vom 31. Mai 1870 und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der durch die Bekanntmachung v. 26. Febr. 1876 festgestellten Fassung;

X. 4. das Gesetz, betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880.

Art. 3. Diese Verordn. tritt am 1. April 1891 in Kraft.

---

### IV. Gesetz, betreffend Änderung des Straf- gesetzbuchs vom 19. Juni 1912. (RGSBl. S. 395.)

---

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

1. Der § 123 erhält nachstehende Fassung:

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer,

Verordnung v. 22. März 1891. Gef. betr. die Änderung des Strafgesb. 5

gesetzbuch für das Deutsche Reich" vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

---

### III. Verordnung vom 22. März 1891, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. (RGSBl. S. 21.)

---

Art 1. Die nachstehenden Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung, Abänderung und Ausführung erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen treten auf der Insel Helgoland in Kraft:

VIII. 4. die Konkursordnung . . . vom 10. Februar 1877;

IX. das Einführungs-gesetz z. Strafgesetzbuch f. d. Nordd. Bund vom 31. Mai 1870 und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der durch die Bekanntmachung v. 26. Febr. 1876 festgestellten Fassung;

X. 4. das Gesetz, betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880.

Art. 3. Diese Verordn. tritt am 1. April 1891 in Kraft.

---

### IV. Gesetz, betreffend Änderung des Straf- gesetzbuchs vom 19. Juni 1912. (RGSBl. S. 395.)

---

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

1. Der § 123 erhält nachstehende Fassung:

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer,

wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

2. a) Im § 114 Abs. 2 werden vor dem Worte „ein“ die Worte eingeschaltet:

„oder Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.

b) In den §§ 136, 137, im § 239 Abs. 1, im § 288 Abs. 1, im § 327 Abs. 1 und im § 328 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet:

im § 136 die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark“,

im § 137 und im § 328 Abs. 1 die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark“,

im § 239 Abs. 1, im § 288 Abs. 1 und im § 327 Abs. 1

die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.

3. Der § 235 erhält folgende Fassung:

§ 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Geschieht die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnstüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein

4. Als § 223a Abs. 2 wird folgende Vorschrift eingestellt: Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge

oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstand angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird.

5. a) Als § 248a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 248a. Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

- b) Die Nr. 5 des § 370 erhält folgende Fassung:

5. Wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

6. Als § 264a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 264a. Wer aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines anderen durch Täuschung (§ 263 Abs. 1) verschafft, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

7. Im § 369 Nr. 1 wird das Wort „Schlosser“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

8. Der § 355 des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis bestraft.

Den einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.

---

# Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871.\*)

## Einleitende Bestimmungen.

§ 1.) Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit

\*) Die hier wiedergegebene Fassung des Strafgesetzbuchs beruht auf folgenden Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen:

1. G. v. 10. Dezbr. 1871 (RGBl. S. 442), betr. Einschaltung des § 130a,
2. G. v. 26. Febr. 1876 (RGBl. S. 25), betr. Abänderung von Bestimmungen des StGB. und die Ergänzung desselben,
3. G. v. 10. Febr. 1877 (RGBl. S. 390), betr. die Einführung der Konkursordnung,
4. G. v. 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109), betr. den Wucher,
5. G. v. 5. April 1888 (RGBl. S. 133), betr. die unter Ausschließung der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen (Ergänzung des § 184),
6. G. v. 13. Mai 1891 (RGBl. S. 107), betr. die Abänderungen von Bestimmungen des StGB.,
7. G. v. 26. März 1893 (RGBl. S. 133), betr. die Abänderung des § 69,
8. G. v. 19. Juni 1893 (RGBl. S. 197), betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher,
9. G. v. 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205), gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, § 11, G. v. 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195) gegen den Verrat militärischer Geheimnisse,
10. G. v. 12. März 1894 (RGBl. S. 259), betr. die Änderung des Ges. über den Unterstufungswohnstz und die Ergänzung des StGB.,
11. Einf. Ges. z. BGB. v. 18. August 1896 (RGBl. S. 604),
12. G. v. 27. Dezbr. 1899 (RGBl. S. 729), betr. Abänderung des § 316,
13. G. v. 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301), betr. Änderungen und Ergänzungen des StGB.,
14. G. v. 17. Febr. 1908 (RGBl. S. 25), betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung,
15. G. v. 19. Juni 1912 (RGBl. S. 395), betr. Änderung des StGB.  
1) Vgl. § 1 MilStGB. — Für die Einteilung der strafbaren Handlungen entscheidet die an sich höchste Strafandrohung, welche die Handlung, den Tätigkeitsakt als solchen, trifft. In der Person des einzelnen Angekl. liegende subjektive Gründe (mildernde Umstände, jugendliches Alter) kommen nicht in Betracht. U. 22/11 80, S. 3, 52; U. 28/9 86 R. 6, 572.

Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung<sup>2)</sup> ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe geschichtlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung<sup>3)</sup> bis zu deren Aburteilung<sup>3a)</sup> ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

2) Einer strafb. Handlung steht i. S. StGB. die strafb. Unterlassung einer durch die Pflicht gebotenen Handlung gleich. U. 14/2 84, E. 10, 101. Vgl. betr. Weihilfe U. 21/10 84, E. 11, 153; betr. Freiheitsberaubung U. 20/10 93, E. 24, 339.

3) Vgl. § 6 GS., Art. III G. 26/2 76. Die Anwendung des § 2 Abs. 2 setzt voraus, daß von der Zeit der begangenen Handlung an bis zu deren Aburteilung ein Wechsel der Gesetzgebung eingetreten ist, durch den die Strafbestimmung gemildert wird, weil sie zu hart erscheint, oder die Rechtsanschauung sich geändert hat. U. 11/11 13, E. 47, 415. Eine begangene Handlung liegt nur dann vor, wenn die letzte die Straftat abschließende Handlung des Täters beendet ist. Wenn sich dagegen die Gesetzgebung ändert, während der Täter noch in der Begehung der strafb. Handlung begriffen ist, also auch in den Fällen einer sog. fortgesetzten strafb. Handlung, so kommt stets nur das, wenn auch härtere Gesetz zur Anwendung, das für die Zeit galt, als die Tat zum Abschluß gelangte. U. 6/5 10, E. 43, 355. U. 12/7 17, E. 51, 173. Dasselbe gilt, wenn der Tatbestand einer strafb. Handlung aus einer Mehrheit von Akten besteht und ein Teil derselben in eine Zeit fällt, in welcher ein die betr. Straftat mit milderer Strafe bedrohendes Gesetz galt. U. 29/9 80, E. 2, 337; U. 7/9 80, R. 2, 210. Nicht anwendbar ist § 2 Abs. 2, wenn die Änderung des Gesetzes sich auf Umstände bezieht, die zwar Voraussetzungen der Strafbarkeit, aber nicht Tatbestandsmerkmale sind. U. 16/2 u. 1/3 00, E. 33, 185. Vgl. U. 14/6 87, E. 16, 171; U. 25/2 95, E. 27, 98; U. 7/4 99, E. 32, 110. Unwenbarkeit bei Änderung des Ges. über das Antragsverfahren: U. 7/11 12, RFB. 17, 1360. Wegen der fortdauernden Gültigkeit des § 158 Vereinszollgef. 1/7 69 gegenüber den §§ 73, 74 StGB. f. U. 3/5 87, E. 16, 58.

3a) Bis zu deren Aburteilung, d. h. bis dahin, wo der Strafrichter, d. h. der erste und der Berufungsrichter, nicht der Revisionsrichter, ein Urteil über die Handlung abgegeben hat. U. 14/3 08, DR. 12, 288.

§ 3.<sup>4)</sup> Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben<sup>5)</sup> begangenen strafbaren Handlungen,<sup>6)</sup> auch wenn der Täter ein Ausländer<sup>7)</sup> ist.

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.<sup>8)</sup>

4) Vgl. §§ 7, 160, 161; § 121 Seemannsordn.

5) Wegen des Gebiets des Deutschen Reichs s. Art. 2 Reichsverf. v. 11. 8. 19; 16/12 90 (Helgoland); RGSt. 7/4 00 § 19 u. StGH. 10/9 00 § 3 (Konsulargerichtsbezirke u. Schutzgebiete). Eine auf einem Deutschen Schiff auf hoher See verübte Straftat ist nach deutschem Recht zu bestrafen. U. 18/6 89, G. 37, 288; U. 21/10 92, G. 23, 266. Ein Ausländer, der im Inlande zum Zwecke der Erpressung briefliche Drohungen an einen im Auslande wohnenden Ausländer richtet, kann im Inlande bestraft werden. U. 6/5 97, G. 30, 98. Fremde Handelsschiffe haben in deutschen Häfen keine Exterritorialität. U. 22/4 80, G. 2, 17. Ebensovienig ist die Wohnung eines bei einer inländ. Regierung beglaubigten Gesandten Ausland. U. 26/11 80, G. 3, 70. Bei strafb. Handlungen auf Brücken über Grenzflüsse erstreckt sich die Staatshoheit bis zur Mitte der Brücke, von den beiden Ufern aus gemessen. U. 3/1 84, G. 9, 370. Eine deutsche Zollstelle im Ausland gilt strafrechtlich als Inland, U. 8/12 13, G. 48, 29.

6) Eine strafbare Handlung wird da begangen, wo die zum Abschluß der Straftat erforderlichen Handlungen vorgenommen werden. U. 15/3 80, G. 1, 279. U. 5/5 02, DR. 6, 360. S. Anm. 3 zu § 3. Es genügt, wenn die Tätigkeit des Angekl. zum Teil im Inland erfolgt, sollte auch der zum Tatbestand gehörige Erfolg dieses Tuns im Ausland zur Erscheinung kommen; U. 19/5 84, G. 10, 420; U. 11/2 86, G. 13, 337; U. 30/12 89, G. 20, 169. — Auch strafb. Teilnahme unterliegt dem Grundsatz des § 3, U. 14/6 83, G. 9, 10, und die im Inland verübte Beihilfe zu einer im Ausland von einem Ausländer begangenen Haupttat ist als eine im Gebiet des Deutschen Reiches begangene strafb. Handlung anzusehen, während andererseits die im Ausland geleistete Beihilfe zu der im Inland begangenen Haupttat als eine im Inland begangene, dem StGB. unterliegende Handlung gilt. U. 24/6 84, G. 11, 20; U. 12/4 86, G. 14, 124; U. 30/6 85, R. 7, 445; U. 18/3 89, G. 19, 147; U. 30/12 89, G. 20, 169; U. 14/6 94, G. 25, 424. Vgl. über die Anwendung des § 3 bei Landesverrat (§ 92 Nr. 1) U. 11/2 86, R. 8, 113; Fehlerei U. 15/3 80, G. 1, 279; U. 17/12 88, G. 18, 298; bei Betrug U. 25/9 84, G. 11, 246; Verbreitung verbotener Schriften U. 3/2 81, G. 3, 316; Vertreibung verbotener Lotterielose U. 13/3 80, G. 1, 274; U. 24/2 80, G. 1, 219.

7) Über den Begriff Ausländer und Ausland s. § 8.

8) Die Ausnahmen sind im Absf. 2 unter Nr. 1—3 aufgeführt. Vgl. auch § 5. Weitere Ausnahmen in: §§ 7, 155, 160, 161 MilStGB;

Jedoch kann<sup>8a)</sup> nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher<sup>9)</sup> oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;<sup>10)</sup>
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;<sup>11)</sup>
3. ein Deutscher, welcher im Auslande<sup>12)</sup> eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen<sup>13)</sup>

§ 18 Flaggenrechtsgef. 22/6 99; § 4 Konsulargerichtsbarkeitsges. 7/4 00; § 2 Schußgeb. G. 15/3 88; § 121 Seemannsordn.; G. betr. die Schonzeit für den Robbenfang 4/12 76 und in den Urheberrechtsgesetzen. Vgl. § 14 Warenzeichenges. 12/5 94.

8a) Kann, d. h. die Verfolgung hängt von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft ab. Der Wille der StA., die im Auslande begangene Tat zu verfolgen, braucht nicht schon aus der Anlagenschrift hervorzugehen; die betr. Erklärung der StA. kann vielmehr auch noch in der Hauptverhandlung erfolgen. U. 8/11 10, E. 44, 116. Eine Prüfung der Gründe, aus denen die StA. von der Befugnis zur Erhebung der öff. Klage Gebrauch macht, steht dem Gericht nicht zu. Beschl. 14/9 11, DR. 15, 3258.

9) Vgl. Reichs-Verfassung 11/8 19; G. über die Erwerbung usw. der Bundes- und Staatsangehörigkeit 1/6 70 u. EG. z. B. O. V. Art. 41. U. 2/6 81, E. 4, 271.

10) Hochverräterische Handlungen: §§ 80—86; Münzverbrechen: §§ 146, 147, 149; Amtsverbrechen und Amtsvergehen: §§ 331—357; Beamter: § 359. Der § 4 Abs. 2 Nr. 1 findet auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 u. 10 Sprengstoffges. 9/6 84 vorgesehenen Verbrechen Anwendung. E. § 12 G. 9/6 84.

11) Landesverräterische Handlungen: §§ 87—93; Beleidigung gegen einen Bundesfürsten: §§ 94, 95, 98, 99.

12) Für die Bezirke der Konsulargerichtsbarkeit bedarf es keiner Feststellung, daß die dort begangene Tat eines Deutschen nach den Gesetzen des Tatortes strafbar ist. U. 25/7 94, E. 26, 97.

13) Es genügt, wenn die Haupttat nach deutschem Strafrecht objektiv strafbar ist. U. 17/12 88, E. 18, 298.

und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.<sup>14)</sup>

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.<sup>15) 15a)</sup>

§ 5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt, oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,<sup>16)</sup>
2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach

14) Von dem ausländischen Recht hat der Strafrichter sich von Amtes wegen Kenntnis zu verschaffen, wenn dies von Erheblichkeit ist. U. 8/11 10, C. 44, 116. Unter welchem Gesichtspunkt die Tat nach dem ausländ. Strafgesetz strafbar ist, ist gleichgültig; es kommt nur darauf an, daß sie nach dem ausländ. Gesetz überhaupt kriminell strafbar ist. U. 9/1 82, C. 5, 424; U. 3/1 84, U. 9, 89. Daß die für die Strafbarkeit der Handlung maßgebenden Tatbestände sich nach dem deutschen und dem ausländ. Recht vollkommen decken, ist nicht erforderlich. Im Urteil müssen aber die Tatbestandsmerkmale nicht nur des inländischen, sondern auch des ausländischen Rechts festgestellt werden. U. 9/2 05, DR 9, 139. — Wenn die Strafbarkeit der Tat im Inland von der Entscheidung einer privatrechtl. Frage abhängt, so ist auch das Zivilrecht des Auslandes maßgebend. U. 1/4 95, C. 27, 135.

15) Der Antrag ist nicht von dem zur Strafverfolgung im Ausl. zuständigen Beamten, sondern von der im internationalen Verkehr zur Antragstellung von Staat zu Staat zuständigen Behörde (Auswärt. Amt) zu stellen, an die Frist des § 61 aber nicht gebunden. U. 30/9 87, C. 16, 216.

15a) Bei einer aus mehreren Einzeltätigkeiten bestehenden einheitlichen Handlung bestimmt sich, wenn auch nur eine Einzeltätigkeit im Inlande geschehen ist, die Strafbarkeit des Täters hinsichtlich der ganzen Tat unter Ausschließung von § 4 Abs. 2 Nr. 3 in sinngemäßer Anwendung des § 3 ausschließlich nach inländischem Recht. U. 22/2 09, DR. 13, 1243.

16) Auf die unter § 1) und 2) genannten, ebenfalls im Auslande begangenen Straftaten oder auf im Inland begangene strafb. Handl. ist § 5 Ziff. 1 nicht anwendbar. U. 15/12 08, DR. 13, 391. Vollzogen ist die Strafe nur dann, wenn sie ganz vollstreckt ist. Bei teilweiser Vollziehung findet nur Unrechnung nach § 7 statt. U. 15/11 87, C. 16, 319.

den Gesetzen des Auslandes verjährt<sup>17)</sup> oder die Strafe erlassen, oder

3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.<sup>18)</sup>

§ 6. Im Auslande begangene Übertretungen<sup>19)</sup> sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.<sup>20)</sup>

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes<sup>21)</sup> ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.<sup>22)</sup>

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.<sup>23)</sup>

17) Die Frage der Verjährung ist nach dem Zeitpunkt zu beurteilen, in welchem die Strafverfolgung beginnt. U. 8/2 92, C. 22, 341.

18) Antrag ist auch der bei einer ausländischen Behörde gestellte Strafantrag. Die nach dem a:sl. Recht zulässige Zurücknahme hindert die Strafverfolgung im Inland. U. 22/4 11, C. 44, 433.

19) Ob eine Tat nach § 6 eine Übertretung darstellt, entscheidet sich nach dem inländ. Gesetz. U. 17/12 88, C. 18, 298. Vgl. § 121 Seeemanns-D. 2/6 02.

20) Wegen der Anrechnung der im Ausl. vollzogenen Strafe auf die im Inl. zu erkennende Strafe, wenn die Auslandsstrafe zugleich wegen anderer Handlungen erkannt ist, und die ausl. Strafart dem inl. Strafen-system nicht angehört, s. U. 17/12 01, C. 35, 41.

21) b. h. des Strafgesetzbuchs. Vgl. §§ 31 Abs. 2, 52 Abs. 2, 359.

22) Vgl. § 39 Rechtshilfe-G. 21/6 69 und Reichsangehörigkeits-G. 1/6 70. — Die Bestimmung des § 8 hat da, wo es sich um Auslegung des früheren Landesstrafrechts handelt, keine Bedeutung. U. 24/2 80, C. 1, 219. Vgl. U. 6/2 80, R. 1, 322.

23) Vgl. §§ 21 ff. Rechtshilfe-G.; §§ 157 ff. ÜWG. und die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs mit Belgien 24/12 74 (RGBl. 75 C. 73) u. Zusatzvertrag 28/11 00 (RGBl. 1901 C. 203). Vgl. U. 7/7 98, C. 31, 234; U. 5/5 08, C. 41, 272. Brasilien 17/9 77 (RGBl. 78 C. 293); Griechenland 2. März/27. Febr. 07 (RGBl. C. 545); Großbritannien 14/5 72 (RGBl. C. 229). Vgl. Ausführungsverordnungen im RGBl. (74 C. 101; 75 C. 430) u. U. 22/9 85, R. 7, 525; U. 28/12 00, C. 34, 68. S. auch Vertrag 17/8 11 über die gegenseitige Ausl. von Verbrechen zwischen Deutschland u. gewissen brit. Protektor-

§ 10. Auf deutsche Militärpersonen<sup>24)</sup> finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein anderes bestimmen.<sup>25)</sup>

§ 11. Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der

raten (RGBl. 153). Italien 31/10 71 (RGBl. S. 446); Luxemburg 9/3 76 (RGBl. S. 223) u. Zusatzvertrag 6/5 12 (RGBl. 491); Mexiko 5/12 82 (RGBl. 83 S. 247); den Niederlanden 31/12 96 (RGBl. S. 731), U. 28/2 01, G. 34, 191; Osterreich-Ungarn: Beschluß der Deutschen Bundesversammlung 26/1 54, Patent 10/6 54 u. Bef. 20/10 54 (Preuß. G. S. 359 u. 555); Schweden und Norwegen 19/1 78 (RGBl. S. 110) und Zusatzvertrag 7/3 07 (RGBl. S. 239); Schweiz 24/1 74 (RGBl. S. 113), vgl. hierzu U. 7/10 02, G. 50, 103; Serbien: Art. XXV Konsularvertrag 6/1 83 (RGBl. S. 62); Spanien 2/5 78 (RGBl. S. 213); Südafrikanische Republik (Transvaal): Freundschafts- u. Handelsvertrag 22/1 85 (RGBl. 86 S. 209); Uruguay 12/2 80 (RGBl. 83 S. 287); Vereinigte Staaten von Amerika 22/2 68 (RGBl. S. 228). S. auch das Abkommen zwischen den Deutschen Schutzgebieten u. d. Niederländischen Kolonien 21/9 97 (RGBl. S. 747).

24) Deutsche Militärpersonen sind nach § 4 MilStGB. die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, die zum Deutschen Heer oder zur Marine gehören. Über die Klasseneinteilung der Militärpersonen s. das dem MilStGB. beigelegte Verzeichnis. § 5 MilStGB. und RGBl. 1872 S. 204, sowie RGBl. 1895 S. 431.

25) Vgl. § 3 MilStGB. Das MilStGB. findet außer auf die in Anm. 24 erwähnten Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten Anwendung auf: die Offiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie während sie Militäruniform tragen, begehen (§ 2 Abs. 8 G. z. MilStGB.); die Personen des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr und Seewehr. § 56 RMilGef. v. 2/5 74) während der Zeit, in der sie sich im Dienst befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften des MilStGB. Anwendung, die in demselben, bzw. im RMilG. v. 2/5 74 ausdrücklich auf sie für anwendbar erklärt sind. Vgl. §§ 68, 69, 113, 126 MilStGB.; § 60 Nr. 3 RMilG.; die Ersatzreservisten 1. Klasse, während sie im Dienst sind, sonst nur in bezug auf §§ 68, 69 MilStGB. Vgl. § 69 Nr. 5 RMilG. und Art. 1 § 3 G. v. 6/5 80 (RGBl. S. 103); die Angestellten eines Schiffes, auf dem ein militärischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschifft ist (§§ 166, 163 MilStGB.). Die verabschiedeten Offiziere sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen. § 1 G. v. 8/5 90 (RGBl. S. 63). Für Kriegzeiten s. noch §§ 155, 157, 158 MilStGB. und in betreff der Landgendarmen s. § 2 Abs. 2 G. z. MilStGB. Für Preußen vgl. B. betr. die Rechtsstellung der Landgendarmen v. 11/3 19 (PreußGef. S. 37).

Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.<sup>26)</sup>

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats<sup>27)</sup> bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

---

## Erster Teil.

### Von der Bekrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Allgemeinen.

#### 1. Abschnitt. Strafen.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.<sup>28)</sup>

---

26) Vgl. § 193 und Art. 36 Reichs-Verf. — Eine von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufs gegen eine Privatperson ausgesprochene Beleidigung kann mit einer von der letzteren erwiderten Beleidigung nicht kompensiert werden. U. 5/3 81, C. 4, 14. Dagegen verlegt die Feststellung, daß eine beleidigende Äußerung eine Erwiderung auf eine von einem Abg. in Ausübung seines Berufs gemachte Äußerung sei und nur zur Wahrnehmung berechtigt. Interessen ohne Absicht zu beleidigen gebietet habe, keine Rechtsnorm. U. 22/2 82, R. 4, 183. Eine von einem Abg. im Landtag gehaltene Rede kann jedoch ohne Verletzung des Art. 30 Reichs-Verf. zur Überführung des Abg. bezüglich einer außerhalb des Landtags begangenen strafb. Handlung benutzt werden. U. 20/10 80, C. 2, 365; U. 11/10 86, R. 8, 611. Auch durch Wiederholung des Inhalts einer im Landtag gehaltenen Rede außerhalb des letzteren von seiten eines Abg. kann eine strafb. Handlung begangen werden. U. 20/10 80, C. 2, 365.

27) Berichte über Verhandlungen eines Landtags usw. sind nur erzählende Darstellungen des in einer oder mehreren Sitzungen Verhandelten. U. 6/11 88, C. 18, 208. Die Wiedergabe einer einzelnen Rede ist kein Bericht i. S. § 12. U. 6/11 88; U. 5/11 86, C. 15, 32. Wahrheitsgetreu ist der B., wenn er mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt. Wortgetreue Wiedergabe der Reden ist nicht erforderlich, U. 6/11 88, C. 18, 208, und ebensowenig ist Voraussetzung des § 12, daß der Bericht in einer Zeitung enthalten ist. U. 25/11 95, C. 28, 45.

28) Art der Vollstreckung: § 485 StB.D.; § 14 MilStGB.

Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.<sup>26)</sup>

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats<sup>27)</sup> bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

---

## Erster Teil.

### Von der Bekrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Allgemeinen.

#### 1. Abschnitt. Strafen.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.<sup>28)</sup>

---

26) Vgl. § 193 und Art. 36 Reichs-Verf. — Eine von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufs gegen eine Privatperson ausgesprochene Beleidigung kann mit einer von der letzteren erwiderten Beleidigung nicht kompensiert werden. U. 5/3 81, C. 4, 14. Dagegen verlegt die Feststellung, daß eine beleidigende Äußerung eine Erwiderung auf eine von einem Abg. in Ausübung seines Berufs gemachte Äußerung sei und nur zur Wahrnehmung berechtigt. Interessen ohne Absicht zu beleidigen gebietet habe, keine Rechtsnorm. U. 22/2 82, R. 4, 183. Eine von einem Abg. im Landtag gehaltene Rede kann jedoch ohne Verletzung des Art. 30 Reichs-Verf. zur Überführung des Abg. bezüglich einer außerhalb des Landtags begangenen strafb. Handlung benutzt werden. U. 20/10 80, C. 2, 365; U. 11/10 86, R. 8, 611. Auch durch Wiederholung des Inhalts einer im Landtag gehaltenen Rede außerhalb des letzteren von seiten eines Abg. kann eine strafb. Handlung begangen werden. U. 20/10 80, C. 2, 365.

27) Berichte über Verhandlungen eines Landtags usw. sind nur erzählende Darstellungen des in einer oder mehreren Sitzungen Verhandelten. U. 6/11 88, C. 18, 208. Die Wiedergabe einer einzelnen Rede ist kein Bericht i. S. § 12. U. 6/11 88; U. 5/11 86, C. 15, 32. Wahrheitsgetreu ist der B., wenn er mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt. Wortgetreue Wiedergabe der Reden ist nicht erforderlich, U. 6/11 88, C. 18, 208, und ebensowenig ist Voraussetzung des § 12, daß der Bericht in einer Zeitung enthalten ist. U. 25/11 95, C. 28, 45.

28) Art der Vollstreckung: § 485 StB.D.; § 14 MilStGB.

§ 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.<sup>29)</sup>

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.<sup>30)</sup>

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre,<sup>31)</sup> ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

29) Die zeitige Zuchthausstrafe kann 15 Jahre übersteigen, wenn es sich um Befragung mehrerer Verbrechen mit Zuchthaus handelt, für welche die Erfordernisse der Gesamtstrafe aus § 79 nicht vorliegen, weil entweder die strafb. Handlung nach der früheren Verurteilung begangen oder die letztere bereits durch Erlass, Verbüßung oder Verjährung erledigt war. In solchen Fällen muß an sich die volle gesetzliche Einzel- oder Gesamtstrafe Anwendung finden, da sonst dem Verbrecher, der bereits zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt ist, Straflosigkeit für die alsdann zu verübenden, mit Zuchthaus zu belegenden Verbrechen gewährt werden würde. U. 5/4 81, C. 4, 53. — Mindestbetrag: §§ 19 Abs. 2, 44, 49, 157, 158.

30) Vgl. § 22; § 15 MilStGB.

31) Ausnahmen s. im § 57 Nr. 1 und 3 und im § 74.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.<sup>32)</sup>

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.<sup>33)</sup>

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlösen Gesinnung entsprungen ist.

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmontaliche Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.<sup>34)</sup>

32) Bemessung der Strafe nach Bruchteilen eines Tages ist unzulässig. U. 9/6 87, R. 9, 369; desgl. nach Bruchteilen eines Monats. U. 21/12 83, E. 10, 22; U. 18/6 81, R. 3, 415; U. 18/3 10, E. 43, 320.

33) § 19 Abs. 2 ist nicht anwendbar, wo bei Konkurrenz von Verbrechen und Vergehen eine Gefängnisstrafe (als Zusatzstrafe oder zur Bildung einer Gesamtsstrafe) in Zuchthaus umzuwandeln ist. U. 13/4 81, E. 4, 161. Die Zuchthausstrafe darf aber auch hier nicht nach Bruchteilen eines Monats bemessen werden. U. 18/6 81, R. 3, 415. Bei Konkurrenz mehrerer mit Zuchthaus zu bestrafender Verbrechen muß dagegen § 19 Abs. 2 in vollem Umfang zur Anwendung kommen. U. 29/1 83, E. 8, 26. Auf Gefängnisstrafe darf nicht nach Bruchteilen eines Jahres, sondern nur auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder Tagen erkannt werden. U. 18/12 02, DR. 7, 47. Desgl. darf nicht auf Bruchteile eines Monats erkannt werden, so daß z. B. bei dem unter milt. Umst. begangenen Versuch des Verbrechens der Abtreibung (§ 218) die mildeste Strafe auf 1 Monat 15 Tage zu bemessen ist. U. 12/7 09, DR. 13, 2853. U. 18/3 10, E. 43, 320. S. Anm. 32.

34) § 21 bestimmt nur den Maßstab, nach dem in Fällen der Umwandlung sich das Verhältnis der Zuchthausstrafe zu der Gefängnisstrafe,

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafen können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verfllossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusehen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Ver-

hio. der letzteren zu der Festungshaft regeln soll; über die gesetzlich zulässigen Fälle der Umwandlung ist im § 21 keine Bestimmung getroffen. U. 12/5 80, R. 1, 761; U. 3C/11 80, R. 2, 583. — 3 Monate Zuchthaus sind gleich 4 Monaten 14 Tagen Gefängnis, U. 20/12 15, U. 8, 403.

brechen und Vergehen<sup>35)</sup> drei Mark, bei Übertretungen Eine Mark.<sup>36)</sup>

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe<sup>37)</sup> ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Übertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.<sup>38)</sup>

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.<sup>39)</sup>

35) Gleichgültig ist es, ob sich die Straftat als vollendetes oder als versuchtes Delikt oder als Beihilfe zu einem Verbrechen oder Vergehen darstellt. U. 28/6 88, C. 18, 125.

36) Bei Zollbefraudationen findet § 27 keine Anwendung. Der § 135 VerZollG. greift vielmehr auch dann Platz, wenn der hinterzogene Zoll den Betrag von 25 Pf. nicht erreicht, und es ist auch in diesem Falle auf die Defraudationsstrafe mit dem vierfachen Betrage deselben und daher unter dem strafgeschl. Mindestbetrage von 1 M. zu erkennen. U. 9/6 87, C. 16, 159.

37) Die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist nicht nach der Vermögenslage des Angekl. bei Erlass des Urteils, sondern bei der Strafvollstreckung zu beurteilen. U. 16/6 84, U. 10, 333.

38) Auch die wegen Vergehen gegen das Postgesetz 28/10 71 und wegen Vergehen gegen § 147 Gewerbeordnung erkannten Geldstrafen sind in Haft umzuwandeln. An Stelle der nach § 146 Gew.-Ordn. verhängten Geldstrafe ist jedoch im Unvermögensfall auf Gefängnis zu erkennen. U. 3/1 88, C. 17, 38. Die Umwandlung ist ausgeschlossen bei Ordnungsstrafen gegen ungehorsame Geschworene, Schöffen und Sachverständige. Vgl. §§ 56, 96 GVG.; §§ 50, 77 StPO. und §§ 380, 390, 409 StPO.; bezgl. bei einer Geldstrafe von weniger als Einer Mark, wo solche nach einem Gesetz zu erkennen ist, auf das die allgem. Bestimmungen des StGB. Anwendung finden (Bereinszollg. 1/7 69). U. 9/6 87, C. 16, 159. Die nach §§ 11, 16 bayer. Salzabgabeng. 16/11 67 ausgesprochene Geldsumme kann in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. U. 9/10 84, C. 11, 139. Ausgeschlossen ist die Anwendung des § 29 bei Geldstrafen, die von einem deutschen Gericht nach dem im Grenzbezirk Neutral-Moresnet geltenden Code pénal verhängt sind. U. 2/1 12, C. 45, 332.

Wenn wegen mehreren selbständigen Straftaten auf Geldstrafe erkannt ist, muß jeder einzelnen Geldstrafe die Freiheitsstrafe gesondert substituiert werden. U. 2/3 05, C. 38, 1. U. 5/10 09, DZB. 15, 80.

39) § 28 Abs. 2 findet auch bei gleichzeitiger Umwandlung mehre-

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten.<sup>40)</sup>

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag,<sup>41)</sup> ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis Ein Jahr.<sup>42)</sup> Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angeordnete Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.<sup>43)</sup>

rer wegen Vergehen erkannter Geldstrafen von nicht über 600 M. Anwendung. U. 27/1 82, C. 5, 373; U. 2/1 83, C. 7, 368.

40) Ein Tag Freiheitsstrafe braucht nicht notwendig einer bestimmten, nach Mark abgerundeten und keine Bruchteile enthaltenden Summe Geldes zu entsprechen; es genügt, daß bei der Umwandlung der Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe nicht mehr als 15 und nicht weniger als 3, bzw. 1 M. gleichachtet sind. Die Angabe des der Umwandlung zugrunde gelegten Maßstabes im Urteil ist nicht erforderlich. U. 27/11 84, C. 11, 272; U. 29/11 92, C. 40, 326; U. 12/5 03, DR. 7, 319.

41) Es ist unzulässig, den Bruchteil eines Tages zu substituieren. Wenn der Tagesbetrag der Geldstrafe in die festgesetzte Höhe der Geldstrafe nicht glatt aufgeht, so können nur so viel Tage Gefängnis substituiert werden, als voll in der Summe enthalten sind; der überschüssende Geldbetrag fällt zugunsten des Angekl. fort und kann in Freiheitsstrafe nicht umgewandelt werden. U. 9/12 97, G. 46, 46; U. 9/6 87, R. 9, 369, so daß z. B. eine auf Grund VerZollG. 1/7 69 festgesetzte Geldstrafe unter 1 M. überhaupt nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. U. 9/6 87, C. 16, 159.

42) Über den Höchstbetrag bei Realkonkurrenz s. § 78 Abs. 2.

43) Wenn als ordentliche Strafe Gefängnis, bei mildernden Umständen aber Geldstrafe angedroht und unter Annahme mild. Umstände

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war.

§ 31.<sup>44)</sup> Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.<sup>45)</sup>

erkannt ist, so darf auch bei Umwandlung dieser Geldstrafe in Gefängnisstrafe der Höchstbetrag nicht überschritten werden, der bei Nichtannahme mild. Umstände zulässig gewesen wäre. U. 3/10 84, C. 11, 132. Bei nur teilweiser Zahlung der Geldstrafe ist die für den noch nicht bezahlten Teil eintretende Freiheitsstrafe nach Verhältnis des noch nicht gezahlten Teils der Geldstrafe zum Gesamtbetrage derselben festzusetzen. U. 3/10 84, C. 11, 132.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe kann auch nach Monaten bemessen werden. U. 27/11 84, C. 11, 272.

44) Der Begriff des öffentl. Amtes i. C. § 31 ist derselbe, wie ihn § 132 voraussetzt. U. 27/11 03, C. 36, 434. Vgl. außerdem § 31 Abs. 2. Wegen der zeitigen Unfähigkeit zu öffentl. Ämtern s. § 35.

45) Diese letztere Alternative liegt nur vor, wo das Gesetz als ordentliche Strafe Zuchthaus allein, nicht wahlweise Zuchthaus oder Gefängnis androht. U. 5/1 94, C. 25, 408. — Wegen Versuches vgl. § 45; wegen Unzulässigkeit des B. der b. C. bei jugendl. Personen § 57 Nr. 5 und wegen Realkonkurrenz § 76 Abs. 1. — Auf Ehrverlust muß erkannt werden bei Meineid (§ 161), schwerer Kuppelei (§ 181) und gewerbmäßigem Wucher (§ 302 d). Neben der Gefängnisstrafe ist Ehrverlust ausdrücklich zugelassen in §§ 49 a, 108, 109, 133, 142, 143, 150, 160, 161, 164, 168, 173, 175, 180, 183, 248, 256, 262, 263, 266, 280, 284, 289, 294, 302—302 c, 304, 329, 333, 350. Neben der bei Realkonkurrenz erkannten Gesamtstrafe kann auf Ehrverlust nur dann erkannt werden,

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.<sup>46)</sup>

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit

1. die Landeskokarde zu tragen;
2. in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familientrats oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handelt und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familientrat die Genehmigung erteile.<sup>47)</sup>

§ 35. Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die

---

wenn eine der Einzelstrafen die Dauer von drei Monaten erreicht. U. 5/2 80, R. 1, 321; U. 11/8 83, U. 8, 283.

46) Auch bei Erkennung einer Gesamtstrafe darf Ehrverlust auf keine längere Zeitdauer als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. U. 12/5 82, R. 4, 479. — Bei Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe ist der Ehrverlust ohne Zeitbegrenzung, also dauernd und bzw. auf Lebenszeit auszusprechen. U. 10/3 87, R. 9, 175.

47) Weitere Folgen der Aberkennung der b. E. s. § 176 GVG.; § 1032 Abj. 3 ZPO.; §§ 43, 53, 57, 62, 83, 86, 100 a, 106, 150 Nr. 1, 154 GemD. §§ 5, 8 Preßg.; §§ 5—7, 21 RechtsanwD.; § 68 GenoffG.; § 37 ArantVG. 15/6 83 (§ 26 a G. 10/4 92); § 88 JnvVG.

Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.<sup>48)</sup>

Die Überkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge.<sup>49)</sup>

§ 36. Die Wirkung der Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Überkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch

48) Die Vorschrift des § 35 gilt nur dann, wenn die gesetzl. Möglichkeit der Überk. der b. E. bestand, nicht aber, wenn die letztere wirklich ausgesprochen ist. Neben B. der b. E. darf also nicht gleichzeitig noch auf Unfähigkeit zu öff. Ämtern erkannt werden. U. 12/12 90, C. 21, 264. Wird Angekl. zu Zuchthausstrafe verurteilt, so kann daneben auf zeitige Unfähigkeit zur Bekl. öffentl. Ämter selbst dann nicht erkannt werden, wenn die Zuchthausstrafe als Gesamtstrafe wegen mehrerer selbständiger Straftaten festgesetzt ist, und bezüglich einer dieser, wenn sie allein zur Aburteilung gelangt wäre, die Überkennung der Fähigkeit zur Bekl. öffentl. Ämter auf Zeit geboten gewesen wäre. Sollte das Urteil hinsichtl. derjenigen Straftat aufgehoben werden, die zur Feststellung der Zuchthausstrafe führte, so ist nach Aufhebung der Gesamtstrafe bei der anderweitigen Strafsetzung die Überkennung der Fähigkeit zur Bekl. öffentl. Ämter auf Zeit nicht ausgeschlossen. U. 13/6 02, G. 49, 277.

49) Vgl. betr. des Versuchs § 45 und betr. der Unzulässigkeit der Unfähigkeit zur Bekl. öffentl. Ämter bei jugendl. Personen § 57 Nr. 5. Vgl. auch die besonderen Fälle der §§ 128, 129, 358.

das Gesetz vorgeesehenen Fällen<sup>50)</sup> auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.<sup>51)</sup>

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.<sup>52)</sup>

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:<sup>53)</sup>

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;<sup>53a)</sup>

50) Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist durch das StGB. vorgeesehen in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 49a, 115 Abs. 2 (116 Abs. 2), 122 Abs. 3, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294, 325.

51) Die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist weder von einer bestimmten Zeitdauer der erkannten Freiheitsstrafe, noch von einer gleichzeitigen Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte abhängig; sie ist deshalb insbesondere auch nicht ausgeschlossen, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate nicht erreicht. U. 28/6 80, R. 2, 132. Sie ist eine Nebenstrafe, die bei Idealkonkurrenz (§ 73) nur dann erkannt werden kann, wenn sie in dem schwereren Gesetz angedroht ist. U. 17/6 01, G. 48, 356. U. 22/12 87, G. 17, 193. Vgl. betr. Versuch § 45, insbes. Versuch des Verbrechens gegen § 244: U. 30/10 84, G. 11, 159. Wegen der Unzulässigkeit der Pol. Aufs. bei jugendl. Personen s. § 57 Nr. 5 und betr. Realkonkurrenz § 76 Abs. 2.

52) Vgl. Beschluß des Bundesrats 16/6 72 (RZBl. G. 1967): „Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirk sie Aufenthalt nehmen. Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurteilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, sofern derselbe in einem anderen Bundesstaate verurteilt worden, oder heimatangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der dabei beteiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mitteilung zu machen.“

53) Weitere Wirkungen s. §§ 43, 57, 62 GewOrdn.; §§ 4, 5 Preßg.; §§ 103—106 u. 113 StPD.; §§ 3, 4, 13 Nahrungsmittelg.

53a) Die Behörde kann dem Verurteilten den Aufenthalt an jedem einzelnen bestimmten Ort ihres Bezirks und somit im Erfolge im ganzen Umfang ihres Bezirks untersagen. Die Behörde, deren Bezirk nur einen Ort umfaßt, ist befugt, dem Verurteilten den Aufenthalt an diesem einen

2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;<sup>54)</sup>

3. Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.<sup>55)</sup>

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind,<sup>56)</sup> können,<sup>57)</sup> sofern sie dem

Ort und damit im ganzen Umfang ihres Bezirks zu verbieten. U. 28/7 08, G. 53, 444.

54) Vgl. §§ 284, 362 und die Vorschriften des Bundesrats, betr. die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284, 362 StGB., v. 10/12 90 (RZBl. S. 378).

55) Vgl. §§ 103 Abs. 2, 104, 106 Abs. 2 StGB.

56) Da das Verbrechen oder Vergehen ein vorsätzliches sein muß, ist die Einziehung unzulässig, wenn der Täter unzurechnungsfähig war. U. 15/10 96, G. 29, 130. Unter Gegenständen sind nur körperliche Sachen zu verstehen, nicht Rechte, also z. B. nicht Bank- oder Depositenbücher, U. 5/7 18, G. 52, 201. Voraussetzung der Einziehung ist ferner, auch wenn es sich um Gegenstände handelt, die zur Begehung der Straftat bestimmt sind, die Vollendung oder wenigstens der Versuch und zwar auch der straflose Versuch der betr. Straftat. U. 7/10 87, G. 16, 268; U. 6/10 14, LZ. 9, 55; U. 20/5 95, G. 27, 243 (Jagdgerätschaften); U. 6/5 09, G. 42, 316 (zur unberechtigten Jagdausübung bestimmtes, aber nicht gebrauchtes Gewehr); U. 6/3 03, G. 36, 145 (Druckschriften, § 130); U. 12/3 12, DR. 16, 1268 (Vorrat unzüchtiger Bücher); U. 10/11 10, G. 44, 140 (Waffen in einer Versammlung oder bei einem Aufzug: § 15 Vereinsgef. 19/4 00, desgl. in den Fällen §§ 123, 127, 243 Z. 5 StGB.); U. 12/7 18, G. 52, 302 (zu unbefugtem Ankauf beschlagnahmter Vorräte verwendete Gelder). Das aus dem gewerbsmäß. Betrieb des Glücksspiels herrührende Geld kann nur dann eingezogen werden, wenn es zur Auszahlung weiterer Gewinne bei Fortsetzung des gewerbsmäß. Spieles bestimmt ist. Gewonnene Wetteinjäge können als durch ein vorsätzl. Vergehen hervorgebracht nicht angesehen werden. U. 14/5 04, DR. 8, 340. Gelder, die ein Buchmacher auf den Rennplatz als Betriebskapital mitbringt, um mit ihnen den bei ihm Wetten den die Gewinne auszusahlen, unterliegen der Einziehung, U. 30/9 02, G. 35, 391; U. 3/2 11, DR. 15, 1072; nicht aber auch die Gelder, die der Buchmacher durch das gewerbsmäßige Glücksspiel erworben hat. U. 10/7 06, G. 39, 78. U. 26/1 12, DR. 16, 828; DZB. 17, 636. Zum unzüchtigen Gebrauch bestimmte, in einer unzüchtigen Schrift angepriesene Gegenstände dürfen nicht eingezogen werden, wenn sie nicht zugleich öffentlich ausgestellt sind. U. 8/5 06, G. 53, 282. Wegen der Anwendung des § 40 auf angebotene Geschenke (§§ 331—334) s. U. 29/9 80, R. 2, 276.

Täter oder einem Teilnehmer<sup>58)</sup> gehören,<sup>59)</sup> eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.<sup>60)</sup>

§ 41. \*) Wenn der Inhalt<sup>61)</sup> einer Schrift, Abbildung oder Darstellung<sup>61a)</sup> strafbar ist, so ist im Urteile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung

57) Die Einziehung muß erfolgen in den Fällen der §§ 152, 295, 296 a, 369 Nr. 2. Im übrigen können bei der Entscheidung, ob Einziehung auszusprechen ist, Zweckmäßigkeitsgründe Platz greifen. U. 31/1 96, C. 28, 122.

58) b. h. nur einem nach §§ 48—50 strafbaren Teilnehmer. U. 24/5 87, C. 16, 114; U. 13/4 16, JW. 45, 1025. U. 8/3 15, C. 49, 208 (bloße Vorbereitungs-handlungen genügen nicht).

59) Daß die betr. Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, muß im Urteil besonders festgestellt werden. U. 18/12 02, DR. 7, 47. Für die Frage des Eigentums ist hierbei der Zeitpunkt der Urteilsfällung entscheidend. U. 24/5 87, C. 16, 114.

Ohne Rücksicht auf das Eigentum des Täters oder Teilnehmers erfolgt die Einziehung in den Fällen der §§ 152, 295, 296 a, 360, 367, 369. Vgl. auch § 15 Nahrungsmittelg. u. § 3 G. 26/5 85, betr. den Schutz von Reichskassenscheinpapier gegen Nachahmung. Die Einziehung ist unzulässig, wenn der Täter Geschäftsführer einer G. m. b. H. und die einzuziehende Sache nicht ihm, sondern der Gesellschaft gehört. U. 11/10 10, G. 58, 445. Die Einziehung nach §§ 40, 42 stellt eine Nebenstrafe dar und wird daher von einer Niedererschlagung des Strafverfahrens mit betroffen. U. 30/6 19, C. 53, 124.

60) Das Eigentum der eingezogenen Gegenstände geht im Gebiet des preuß. URM. auf den Fiskus erst mit der Besitzergreifung seitens desselben über. U. 8/7 90, C. 21, 54. Dies gilt auch nach dem BGB.

\*) Die Entscheidung über die Unbrauchbarmachung von Schriften usw. nach §§ 41—42 gehört sowohl hinsichtl. des Vorhandenseins der gesetzl. Voraussetzungen wie der tatsächl. Unterlagen zur Zuständigkeit des Gerichts und nicht der Geschworenen. U. 30/10 11, DR. 15, 3778. Die Unbrauchbarmachung ist keine Nebenstrafe, sondern eine richterlich anzuordnende Vorbeugungsmaßregel polizeilicher Natur. Ihre Verhängung ist bei Anwendung des § 232 StPD. nicht ausgeschlossen. U. 26/3 12, G. 60, 74.

61) Druckschriften usw., bei denen nur gegen eine formale Vor-schrift des Pressegesetzes (z. B. § 6 das.) verstoßen ist, unterliegen nicht der Bestimmung des § 41. U. 8/3 82, R. 4, 235, wohl aber z. B. Preislisten u. Prospekte von Unzuchtsmitteln. U. 19/9 11, DR. 15, 3390; U. 30/1 12 u. 1/3 12, DR. 16, 701 u. 1269; Etiketts, U. 13/3 14, DR. 18, 1368.

61a) Zu den Darstellungen i. S. § 41 gehören insbesondere auch plastische Erzeugnisse. U. 18/2 10, G. 57, 400; zu den Schriften auch die Einzeichnungen auf Photographenplatten u. dgl. U. 18/11 12, JW. 41, 151; desgl. C. 38, 345 u. U. 27/6 13, C. 47, 223.

bestimmten Platten und Formen<sup>61b)</sup> unbrauchbar zu machen sind.<sup>62)</sup>

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten<sup>62a)</sup> oder öffentlich angebotenen Exemplare.<sup>63)</sup>

Ist nur ein Teil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausschcheidung möglich ist,<sup>64)</sup>

61b) Daß die Platten und Formen ausschließlich zur Herstellung der inhaltlich strafbaren Abbildungen usw. bestimmt waren, ist nicht erforderlich. U. 9/7 10, DZB. 15, 1467.

62) Die Unbrauchbarmachung der vorhandenen Exemplare muß angeordnet werden ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang diese Anordnung vollstreckbar ist; hierüber hat lediglich die Vollstreckungsbehörde zu befinden. U. 31/1 96, E. 28, 122. U. 23/10 08, DR. 12, 637; DZB. 14, 148. Sie wird nicht dadurch gehindert, daß der Anspruch früher rechtskräftig zurückgewiesen ist, E. 46, 420, und muß auch dann ausgesprochen werden, wenn die Maßnahme in einer anderen Sache bereits angeordnet ist. U. 13/2 14, DR. 18, 1192. Die Unbrauchbarmachung kann auch nicht durch eine im Urteil ausgesprochene Einziehung der beschlagnahmten Exemplare ersetzt werden, wenngleich die Maßregeln der §§ 41 und 40 in der Art verbunden werden können, daß für einzelne Exemplare einer Schrift die Einziehung, für andere Exemplare derselben Schrift die Unbrauchbarmachung angeordnet wird. U. 20/4 88, E. 17, 311; U. 1/5 02, DR. 6, 299; U. 28/10 12, DR. 17, 125. Die Unbrauchbarmachung ist ferner ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse auszusprechen; nur der Vollzug ist durch die Bestimmung des Abs. 2 beschränkt. U. 6/7 03, DR. 7, 406. Im übrigen ist die unmittelbare Anwendung des § 41 auf den Fall beschränkt, wenn wegen der mittels der Schrift usw. begangenen Straftat eine Verurteilung erfolgt. Ist der Angekl. aus in seiner Person liegenden Gründen (§ 59) freigesprochen, so gewährt § 42 die gebotene Aushilfe. U. 16/2 81, E. 4, 87; U. 12/7 80, E. 2, 220; U. 30/9 80, R. 3, 363. — Bei der Verhandlung über die Unbrauchbarmachung braucht der Angekl. nicht zugegen zu sein. U. 26/3 12, DZB. 17, 1188; U. 60, 74; U. 28/5 86, E. 14, 161.

62a) Der Begriff des öffentlichen Auslegens bedt sich mit den im § 184 Nr. 1 gebrauchten Ausdrücken des Ausstellens und Anschlagens an Orten, die dem Publikum zugänglich sind. U. 2/10 06, E. 39, 183.

63) Im sog. objektiven Verfahren kann auf die Unbrauchbarmachung auch solcher Exemplare einer Schrift erkannt werden, die bei einem Buchhändler vorgefunden sind, der früher wegen Verbreitung dieser Schrift angeklagt, aber rechtskräftig freigesprochen ist. U. 30/9 81, E. 5, 101.

64) Vgl. über die Ausschcheidung einzelner für sich allein betrachtet

auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.<sup>65)</sup>

§ 42.<sup>66)</sup> Ist in den Fällen der §§ 40 und 41<sup>67)</sup> die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar,<sup>68)</sup> so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.<sup>69)</sup>

nicht unzüchtiger Bilder aus einer als Ganzes unzüchtigen Serie bilbl. Darstellungen U. 8/1 03, G. 50, 125.

65) Eine Prüfung, ob die im § 41 Abs. 3 vorgesehene Ausschreibung der strafb. Stellen einer nur teilweise strafb. Schrift geboten war, ist in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässig. U. 16/2 81, G. 4, 87; U. 10/1 82, R. 4, 29. U. 30/12 12, DR. 17, 430.

66) § 42 findet auch Anwendung auf das Gesetz, betr. Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen v. 1/3 19 (RGBl. S. 263; § 2 Ges.) auf das Ges. über die Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritte nach dem Ausland v. 1/3 19 (RGBl. S. 265; § 4 Ges.) und auf das Ges. betr. Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln v. 15/3 19 (RGBl. S. 321; § 6 Ges.). Zuständig für das sog. objektive Verfahren ist dasjenige Gericht, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde. An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsort bestehende Strafkammer. § 477 StPO.

67) Notwendige Vorbedingung für die Anwendung des objektiven Verfahrens ist stets, daß der volle objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt. U. 7/10 87, G. 16, 260; U. 17/6 97, G. 30, 194. Vgl. U. 15/10 96, G. 29, 130; U. 6/3 03, G. 36, 145; U. 1/10 12, JW. 41, 1065. Während aber, wenn sich die Maßregel des § 42 auf den Fall des § 40 gründet, auch eine subjektiv strafb. vorsätzliche Handlung und das Vorhandensein eines bestimmten Täters verlangt wird, kann die Anwendung des § 42 in Verbindung mit § 41 auch dann erfolgen, wenn nur der objektive Tatbestand einer strafb. Handlung vorliegt, gleichviel ob ein Täter sich strafbar gemacht hat oder die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person aus irgendwelchen Gründen insbesondere auch mangels subjektiven Verschuldens nicht ausführbar ist. U. 12/7 80, G. 2, 220; U. 16/2 81, G. 4, 87; U. 10/1 82, R. 4, 29; U. 24/2 99, G. 32, 53; U. 7/18 Dezbr. 99, G. 33, 17. U. 26/4 12, DR. 16, 1721. Vgl. U. 11/2 89, G. 19, 45 u. U. 11/10 15, LZ. 9, 1667 (objektives Verfahren bei Freisprechung der Geschworenen). Wenn es sich um einen Fall des § 40 handelt, muß außerdem der Täter oder Teilnehmer der dort bezeichneten Tat und der Eigentümer der Gegenstände dieselbe Person sein. Die Einziehung im objektiven Verfahren ist hier unzulässig, wenn die Gegenstände dem freigesprochenen Angekl. gehören.

68) Ob die Verfolgung einer bestimmten Person ausführ-

## 2. Abschnitt. Versuch.

§ 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.<sup>70)</sup>

bar ist, entscheidet lediglich die St. U. 24/5 87, C. 16, 114; U. 5/4 88, C. 5, 244; U. 29/1 06, DR. 10, 320. Dieselbe hat zu beachten, daß die Maßnahmen der §§ 40, 41 nicht nur dann zulässig sind, wenn der Verfolgung tatsächliche Hindernisse im Wege stehen, sondern auch wenn die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person wohl denkbar ist, aber „aus irrendenwelchen Gründen“ nicht erfolgen kann, also auch weil ein Verschulden nicht nachzuweisen ist oder ein zur Freisprechung führender Strafausschließungsgrund oder Verjährung (U. 8/15. Okt. 86, C. 14, 382; U. 7/1 87, R. 9, 15) vorliegt. U. 26/5 05, C. 38, 100. Bei Untragsvergehen ist das Verfahren des § 42 unzulässig, wenn der Strafantrag nicht rechtzeitig gestellt ist. U. 25/9 84, C. 11, 119. Bei Verleibigung mittels einer Druckschrift ist § 42 unanwendbar, wenn und soweit dem Angekl. der Schutz des § 193 zugebilligt wird und aus diesem Grunde Freisprechung erfolgt. U. 19/2 97, C. 29, 401. Im Falle der Aufhebung eines Strafverfahrens gegen einen Abgeordneten für die Dauer der Sitzungsperiode liegt die Voraussetzung des § 42 nicht vor. U. 22/11 12, DR. 18, 468.

Ist im Falle des § 40 die Beurteilung einer bestimmten Person erfolgt, so ist ein weiteres Verfahren über die aus Versehen oder anderen Gründen unterlassene Einziehung ausgeschlossen. U. 25/5 83, C. 8, 349. Dagegen steht die Beurteilung oder Freisprechung einer bestimmten Person einem nachträgl. Verfahren behufs Unbrauchbarmachung bzw. Einziehung der im § 41 (und auch im § 152) bezeichneten Gegenstände nicht entgegen. U. 28/5 86, R. 8, 400.

69) In den Fällen des § 10 Nr. 1 u. 2 Nahrungsmittelg. findet § 42 keine Anwendung. U. 11/5 82, C. 6, 296; U. 21/12 82, C. 7, 428. Wegen der Zulässigkeit des objektiven Verfahrens im Falle des § 130 (aufreizende Postkarten) s. U. 20/9 12, DR. 16, 3013; desgl. im Falle des § 295. U. 11/2 89, C. 19, 45 und wegen der Anwendung des ne bis in idem auf die Einziehung (§§ 40—42) U. 19/9 95, C. 27, 352.

70) Der Begriff des Versuches erfordert, daß mit der Ausführung wenigstens einer derjenigen Handlungen, die zum Tatbestand der beabsichtigten Straftat gehören, der Anfang gemacht ist. U. 2/10 82, C. 7, 54; U. 19/10 83, C. 9, 81; U. 15/1 17, C. 51, 341 (Herstellung einer falschen Bescheinigung). Hierdurch ist die Strafbarkeit von Vorbereitungs-handlungen, welche nur die Ausführung der Tat ermöglischen oder erleichtern sollen, ausgeschlossen. U. 20/11 80, C. 3, 136; U. 17/12 85, C. 13,

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.<sup>71)</sup>

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

213 (Herbeischaffung der zur Ausführung der Tat dienenden Mittel oder Werkzeuge. Anfertigung eines Holzstodes zur Herstellung von Falsifikaten). U. 13/11 11, C. 45, 282. Ob eine bestimmte Handlung als bloße Vorbereitungs-handlung oder als eine den Anfang der Ausführung enthaltende Versuchshandlung angesehen werden muß, ist Tatfrage; eine Nachprüfung in der Revisionsinstanz ist jedoch in der Richtung nicht ausgeschlossen, ob der erste Richter bei seiner Feststellung von einer richtigen Auffassung der betr. Rechtsverhältnisse ausgegangen ist. U. 9/7 80, R. 2, 179; U. 13/1 82, R. 4, 44. Bei solchen Straftaten, deren Tatbestand sich aus mehreren Handlungen zusammensetzt, ist es zur Annahme eines strafb. Versuchs nicht erforderlich, daß jede, bis zur letzten, dieser Handlungen schon begonnen ist. U. 2/10 82, C. 7, 54.

Die Strafbarkeit des Versuchs ist nicht davon abhängig, daß zur Zeit der vorgenommenen Handlung das Objekt der Straftat bereits vorhanden war, U. 9/7 88, C. 18, 82, und ebensowenig durch den Nachweis bedingt, daß das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist. U. 15/6 08, C. 41, 352. Über die Anwendbarkeit der Grundsätze vom *Eventualdolus* auf versuchte Straftaten s. U. 15/22. Dez. 84, C. 12, 64; U. 29/3 89, C. 19, 90. — Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt. Zur Strafbarkeit des Versuchs wird nur erfordert, daß die Handlung von dem Täter in der Vorstellung unternommen wurde, sie werde zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges dienen. Irrtum des Täters über die Tauglichkeit und Wirksamkeit seiner Handlungen bzw. der von ihm gebrauchten Mittel (untaugliches Mittel) ist deshalb auf die Strafbarkeit ebenso einflußlos, wie die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vollendung wegen der objektiven Beschaffenheit des durch die Straftat betroffenen Gegenstandes (untaugliches Objekt). U. 24 5 80, C. 1, 439; U. 10/6 80, C. 1, 451; U. 27/2 88 C. 17, 158. S. jedoch U. 21/6 00, C. 33, 321 (Sympthiemittel). — Beihilfe zum Versuch mit untauglichen Mitteln ist nicht strafbar, wenn der Gehilfe dem Täter das Mittel, wissend, daß es zur Ausführung der Tat absolut untauglich ist, verabreicht. U. 17/2 87, C. 15, 315; U. 28/3 87, C. 16, 25; U. 29/5 88, C. 17, 377. Über Bahnverbrechen s. U. 3/12 08, C. 42, 92.

Versuch der Beihilfe ist begrifflich ausgeschlossen, da der Wille des Gehilfen wie des Täters notwendig nur darauf gerichtet sein kann, daß der Täter die Tat vollendet. U. 9/16. Juni 84, C. 11, 56, U. 7/7 84, C. 11, 37. U. 13/12 87, R. 9, 724. U. 9/2 12, DR. 16, 950.

71) Der Versuch eines Vergehens wird bestraft in den Fällen der §§ 107, 120, 140, 141, 148, 150, 160, 169, 240, 246, 253, 263, 289, 303—305, 339, 350, 352.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.<sup>72)</sup>

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten<sup>73)</sup> Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnis zu verwandeln.<sup>74)</sup>

§ 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.<sup>75)</sup>

72) Absatz 2 des § 44 findet auch Anwendung, wenn das vollendete Verbrechen wahlweise mit lebenslängl. oder zeitiger Zuchthausstrafe bedroht ist (§ 214), und es kann auch auf Zul. von Pol.aufsicht erkannt werden, falls für das vollendete Verbrechen die Zul. von Pol.aufsicht nicht ausgesprochen ist. U. 24/11 87, C. 16, 400; U. 27/2 00, C. 33, 181.

73) der angedrohten, nicht etwa derjenigen Strafe, welche für die vollendete Straftat angemessen gewesen wäre. U. 13/6 02, C. 35, 282.

74) Bei Annahme mildernder Umstände bildet die für diesen Fall im Gesetz angedrohte Strafe die Grundlage für die Bemessung der Versuchsstrafe. U. 19/9 82, U. 6, 269. Wenn der Mindestbetrag der auf das vollendete Vergehen angedrohten Gefängnisstrafe ein Monat ist, so beträgt das Viertel davon acht Tage, U. 13/2 82, C. 5, 442, und bei einem Mindestbetrage der angedrohten Gefängnisstrafe von einer Woche (z. B. § 268 Nr. 1 Absl. 2) beträgt die geringste zulässige Strafe im Falle des Versuchs zwei Tage. U. 22/1 00, C. 47, 157. Die Geldstrafe darf im Falle des § 44 niemals unter drei Mark bemessen werden. U. 28/6 88, R. 10, 454. Über das Verhältnis des § 44 zu § 57 Nr. 3 f. U. 12/6 82 (Urm. 25 zu § 57).

75) Vgl. §§ 32—36, 38, 39. Bei Diebstahl darf neben der Versuchsstrafe auf Zul. von Pol.aufsicht nur dann erkannt werden, wenn die Versuchsstrafe in Zuchthaus besteht. U. 30/10 84, C. 11, 159. Andere als die im § 45 erwähnten Nebenstrafen dürfen bei Festsetzung der Versuchsstrafe außer für die vollendete Straftat gegebenen Strafandrohung nicht entnommen werden. U. 12/11 85, C. 13, 76; U. 6/2 88, R. 10, 100. Die im

§ 46.<sup>76)</sup> Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter<sup>77)</sup>

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren,<sup>78)</sup> oder

§ 263 neben der Gefängnisstrafe fakultativ angedrohte Geldstrafe ist jedoch keine Nebenstrafe; bei versuchtem Betrug kann also neben der Gefängnisstrafe auch auf Geldstrafe erkannt werden U. 14/5 89, C. 19, 234.

76) Der § 46 enthält keine negativen Begriffsmerkmale des Versuchs, sondern nur Strafausschließungsgründe. U. 17/6 81, C. 4, 290.

77) Der Ausdruck „Täter“ ist hier nur im engsten und eigentlichen Sinne gebraucht und findet deshalb im § 46 Nr. 1 auf den Gehilfen regelmäßig keine Anwendung. U. 13/12 87, R. 9, 724; U. 27/11, QJ. 8, 378. Wenn der Gehilfe jedoch zugleich derart Werkzeug des Täters ist, daß er allein den ganzen äußeren Tatbestand ausführen soll (mittelbare Täterschaft), so muß auch er bei Unterbrechung der Ausführungshandlungen nach § 46 Nr. 1 Strafflosigkeit genießen. U. 11/6 06, C. 39, 37. Bei gemeinschaftl. Ausführung eines strafb. Versuchs durch mehrere Personen hat der freiwillige Rücktritt einer von ihnen keine Strafflosigkeit für die Mittäter zur Folge. U. 5/1 86, R. 8, 12. Wegen Anwendbarkeit des § 46 Nr. 2 auf den Gehilfen U. 1/12 05, C. 38, 223; ferner wegen Anwendbarkeit des § 46 auf Mittäter; Gehilfen und Anstifter U. 10/10 13, C. 47, 358 u. U. 16/6 19, DR. 23, 1880.

78) Der § 46 Abs. 1 hat einen noch nicht beendigten Versuch zur Voraussetzung, U. 27/9 94, C. 26, 77; er verlangt, daß der Täter aus freiem Willen von der Fortsetzung seiner verbrecherischen Tätigkeit abstand, d. h. obwohl ihm ihre Weiterführung möglich schien. U. 7/6 82, R. 4, 543. Von entscheidender Bedeutung ist es hier, ob zum Rücktritt Beweggründe führten, die lediglich inneren Erwägungen entspringen, oder solche, die zugleich in der Wahrnehmung oder doch in der vermeintlichen Wahrnehmung äußerer Umstände ihre Quelle hatten. U. 16/2 05, C. 37, 402. U. 21/12 09, C. 43, 138. U. 13/6 93, C. 24, 222 (Aufgeben eines Diebstahls, weil die vorgefundenen Sachen nicht zusagten); U. 8/7 87, C. 16, 182 (desgl. infolge unvermuteten Erscheinens eines Dritten); U. 2/6 02, DR. 6, 328 (desgl. weil ein zum Erbrechen benutztes Werkzeug unbrauchbar wird und ein anderes zur Ausführung der Tat geeignetes W. nicht vorhanden ist); U. 23/06, DR. 10, 869 (Umstürzen eines Geldschrankes); U. 23/6 90, C. 38, 212 (Abstandnahme von Unzucht mit einem Kinde infolge Aufschreiens desselben); U. 7/3 13, C. 47, 75 u. U. 18/10 17, DR. 21, 2100 desgl. aus Furcht vor Strafe, Scham; U. 31/1 02, C. 35, 102; U. 12/1 09, DR. 13, 606 (Auspeien eines bereits in den Mund genommenen Abtreibungsmittels wegen seines widerlichen Geschmacks); U. 11/5 06, DR. 10, 698, C. 53, 284 (Aufgeben eines Abtreibungsversuchs wegen unerträglicher Schmerzen). U. 11/5 11, DZB. 16, 1276 (Aufgeben eines Diebstahls,

2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war,<sup>79)</sup> den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.<sup>80)</sup>

### 3. Abschluß. Teilnahme.

§ 47.<sup>81)</sup> Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.<sup>82)</sup>

weil die betr. Sache durch den Diebst.versuch beschädigt und dadurch für den Dieb unbenutzbar wurde). Das Aufgeben setzt stets voraus, daß der Täter die auf die Ausführung gerichtete Tätigkeit begonnen, aber nicht beendet hat. U. 12/3 80, C. 1, 307; U. 13/12 87, R. 9, 724; U. 9/4 18, C. 52, 181; U. 14/4 19, U. 13, 899 (Rücktritt einzelner bei Mittäterschaft).

79) Eine Handlung ist entdeckt, wenn ihre Wirkungen zur Kenntnis eines bei der Straftat nicht beteiligten Dritten gekommen sind, so daß aus den Wirkungen auf die Vornahme einer strafb. Handlung geschlossen werden kann, wenn auch der Entdeckende noch nicht Kenntnis von der Person des Täters oder den Modalitäten der Begehung der Tat erlangt hat. U. 8/12 80, C. 3, 94; U. 11/1 82, R. 4, 37. Über Entdeckung bei Brandstiftung s. U. 3/5 80, C. 1, 375. Bei strafb. Handlungen, zu deren Tatbestand die Kenntnis desjenigen gehört, gegen den die Handlung gerichtet ist (z. B. Erpressung), kann § 46 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommen. U. 12/3 80, C. 1, 307; U. 27/9 94, C. 26, 77; U. 2/2 09, DR. 13, 927.

80) Der § 46 Nr. 2 kann nur Anwendung finden, wenn es sich um einen beendigten Versuch handelt. U. 21/9 06, C. 39, 220. Die Worte „durch eigene Tätigkeit“ bedeuten, daß der Täter, nachdem er bereits alles zur Ausführung der Tat Erforderliche getan, den zur Vollendung erforderlichen Erfolg aus freiem Willen abgewendet haben muß. U. 23/3 06, C. 38, 402. Als eigene Tätigkeit gilt es auch, wenn der Täter eine entgegenwirkende Naturkraft in Bewegung gesetzt oder eine andere Person mit der abzuwendenden Tätigkeit beauftragt hat. U. 12/11 86, C. 15, 44.

81) Pal. §§ 119, 123 Abs. 3, 223<sup>a</sup>, 243 Nr. 6, 250 Nr. 2, 293.

82) Zur Annahme einer gemeinschaftlichen Ausführung genügt objektiv jede Mitwirksamkeit, ohne daß es dabei auf das Maß der äußerlichen Tätigkeit ankommt. U. 21/1 86, R. 8, 80 (Wachestehen zum Zweck der Sicherung der Ausführung); U. 3/5 86, R. 8, 337 (Weglocken des zu Befehlenden); U. 19/12 94, C. 26, 345; U. 7/1 95, C. 26, 351 (Mitantwesenheit am Tatort zur Bestärkung des verbrecherischen Vorsatzes des die Deliktstat ausführenden Mittäters). Pal. U. 29/12 08, C. 56, 90. U. 23/4 15, C. 49, 240 (Schweigen als Mittäterschaft, wenn dadurch eine Rechtspflicht verletzt wird). — Subjektiv wird — im Gegensatz zur bloßen Hilfeleistung — erfordert, daß die Mitwirkung des Mittäters aus der Absicht entspringt, die Tat als seine eigene zu unterstützen und zur

Vollenbung zu bringen. Außerdem muß stets irgendeine materielle Mitwirkung zur Ausführung der Tat stattgefunden haben. Bloßes Mitwissen, bloße Teilnahme an dem Planen einer strafbaren Handlung oder an den Vorteilen derselben genügt nicht, U. 12/5 80, C. 2, 160; U. 7/1 81, C. 3, 181; U. 17/1 81, C. 3, 270; U. 17/5 81, C. 4, 177; U. 17/12 81, C. 5, 306; U. 30/6 92, C. 23, 196; U. 9/3 96, C. 28, 304; und ebensowenig die vor Begehung der Tat erteilte Zusage, eine Begünstigungshandlung vorzunehmen. U. 10/1 87, C. 15, 295. Dagegen kann sich die äußere Tätigkeit eines Beteiligten auf Vorbereitungshandlungen beschränken, falls diese nur aus dem Vorsatz entspringen, die Tat dadurch als seine und der Komplizen gemeinschaftliche zur Ausführung zu bringen. U. 16/10 83, C. 9, 76. Auch genügt eine geistige (intellektuelle) fördernde und unterstützende Tätigkeit. U. 3/10 18, C. 53, 138. In allen Fällen wird aber die Tätigkeit jedes Mittäters mit der der übrigen nur insoweit zu einer gemeinsamen Tat verbunden, als das gegenseitige Einverständnis reicht. War daher zwischen mehreren Mittätern ein völliges Einverständnis nicht vorhanden, und zwar in Momenten, denen das Strafgesetz Bedeutung beimißt, so ist Mittäterschaft nur insoweit anzunehmen, als das Zusammenwirken auf gegenseitigem Einverständnis beruht, darüber hinaus nicht (Egzeß des Mittäters). U. 1/5 16, LZ. 10, 1035. Es ist daher möglich, daß zwei Personen gemeinschaftlich einen Diebstahl ausführen, der bei dem einen Mittäter als einfacher, bei dem anderen als schwerer D. (U. 21/1 86, R. 8, 80), oder bei dem einen als D., bei dem anderen nur als Entwendung von Eßwaren (§ 370 Nr. 5) zu bestrafen ist. U. 13/2 85, C. 12, 8. U. 2/2 11, C. 44, 321 (gemeinschaftl. vorf. Körperverletzung und Mord). Der straferschöpfende Umstand, durch den sich der Mord von der vorsägl. Tötung unterscheidet, muß im Falle der Mittäterschaft bei jedem einzelnen Teilnehmer besonders festgestellt werden. U. 4/12 11, DR. 16, 329. Im übrigen kann Mittäterschaft auch angenommen werden, wenn dieselben Straffälle auf der Seite des einen Täters verschiedene selbständige Handlungen, auf der Seite des anderen ein fortgesetztes Vergehen bilden. U. 14/12 00, C. 34, 47.

Mittäterschaft mit einem Unzurechnungsfähigen ist ausgeschlossen; dagegen ist eine mittelbare Täterschaft des Zurechnungsfähigen möglich, selbst wenn letzterem der Geisteszustand des anderen nicht bekannt gewesen ist. U. 5/11 08, DR. 12, 719. U. 29/6 08, C. 56, 77. Wer die von einem Geisteskranken weggenommenen Sachen von diesem annimmt, begeht eine Unterschlagung. U. 20/6 18, DR. 22, 1460.

An einer fahrlässigen Handlung ist eine Mittäterschaft nicht möglich; wohl aber kann ein Fahrlässigkeitsvergehen durch ein gemeinschaftl. Handeln mehrerer Personen begangen werden. U. 5/12 83, C. 10, 8; U. 28/10 15, LZ. 16, 45. Bei einer strafb. Handlung, welche sowohl vorsätzlich wie aus Fahrlässigkeit begangen werden kann, kann Mittäterschaft zwischen dem vorsägl. und dem fahrl. Täter nicht angenommen werden. U. 14/6 92, C. 40, 159. Der Mittäter kann ferner nicht zugleich als Täter und als Gehilfe des anderen Täters bestraft werden. U. 1/5 80, C. 2, 145. U. 9/12 02, C. 36, 25. Über Mittäterschaft bei strafb. Ver-

§ 48.<sup>83)</sup> Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.<sup>84)</sup>

sich i. U. 7/5 83, C. 9, 3. Der verantwortl. Redakteur einer Zeitung, gegen den neben dem Verfasser eines Artikels Anklage zu erheben ist, ist Mittäter i. C. § 47. U. 15/11 83, C. 9, 186. Desgl. der Verleger einer periodischen Druckchrift bei einer dem Redakteur als Täter zur Last gelegten strafb. Handlung. U. 11/5 86, R. 8, 355.

83) Vgl. §§ 85, 110—112, 141, 159, 160; §§ 47, 115 MilStGB.

84) Die Anstiftung muß sich stets auf eine bestimmte Handlung beziehen; eine allgemeine Bestimmung eines anderen zu Straftaten genügt nicht, wenn nicht trotz der Allgemeinheit der Aufforderung die Verübung der demnächst begangenen bestimmten Straftat erweislich im Willen des Auffordernden gelegen hat. U. 1/2 87, R. 9, 107. Wenn dies aber zutrifft, so können Ort, Zeit und Art der Verübung und ev. auch die Person, gegen welche die Straftat sich richten soll, unwesentlich sein, U. 8/1 95, C. 26, 361; U. 14/5 01, C. 34, 327, und unter dieser Voraussetzung ist auch Anstiftung zum fortgesetzten Vergehen denkbar. U. 5/3 88, C. 17, 227; U. 8/1 95, C. 26, 361; U. 13/11 00, C. 34, 5; desgl. Anstiftung zu weiteren Einzelhandlungen einer bereits begonnenen fortgesetzten Handlung, U. 11/12 13, LZ. 8, 569. — Die Anstiftung erfordert Vorsatz, d. h. den Willen, einen anderen zur Begehung, d. h. zur wirklichen Ausführung, nicht zum bloßen Versuch, einer strafb. Handlung zu bestimmen. U. 14/6 81, C. 4, 252; U. 17/2 87, C. 15, 315; U. 10/1 16, LZ. 10, 309. U. 21/12 14, C. 49, 68 (Anstiftung zu vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit). U. 21/1 18, LZ. 12, 639 (Witten als Anstiftungsmittel). — Das Motiv ist für die Strafbarkeit des Anstifters gleichgültig. U. 10/2 82, C. 5, 435. Im übrigen muß der Volus des Anstifters sich stets auf die Tat des Angestifteten in ihrem ganzen Umfange erstreckt haben. U. 9/7 81, C. 4, 367. — Die erfolgreiche Aufforderung strafunmündiger Kinder zur Begehung einer objektiv strafb. Handlung ist nicht als Anstiftung, sondern, da die Kinder nur willensunfähige Werkzeuge sind, als Täterschaft zu bestrafen. U. 28/5 94, C. 25, 397. Vgl. jedoch U. 17/12 09, DR. 15, 443. — Die Anstiftung zu einer Straftat, die im Stadium des Versuchs geblieben ist, kann nur als Anstiftung zu einer versuchten Straftat geahndet werden. U. 12/12 05, C. 38, 249.

Eine selbständige, nacheinander erfolgende Anstiftung von seiten mehrerer Personen zu einer und derselben Straftat ist rechtlich nicht möglich, wohl aber kann ein Zusammenwirken mehrerer Personen bei Anstiftung zu derselben Handlung angenommen werden. U. 7/12 85, C. 13, 121; U. 16/4 86, C. 14, 92; U. 1/5 02, DR. 6, 327. Desgl. ist Beihilfe zur Anstiftung möglich und strafbar, U. 8 7 86, C. 14, 318, und ebenso

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49.<sup>85)</sup> Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.<sup>86)</sup>

Anstiftung zur Anstiftung als mittelbare Teilnahme an der Haupttat. U. 29/4 04, DR. 8, 1448. Bei einer einzigen Anstiftung zu mehreren Straftaten — möge sie an eine Person, welche infolge derselben mehrere derartige selbständige Straftaten begeht, oder gleichzeitig an mehrere Personen, von denen jede für sich die durch die Anstiftung verursachte Straftat ausführt, gerichtet gewesen sein — ist auch bezüglich der Anstiftung Real Konkurrenz so vieler Straftaten anzunehmen, als nach dem Willen des Anstifters von dem Angestifteten verübt werden sollten und verübt worden sind. U. 9/12 81, C. 5, 227; U. 21/12 80, C. 3, 145.

Die Beihilfe, welche der Anstifter bei der Ausführung gewährt, kann nicht noch als besondere strafb. Handlung neben der Anstiftung in Betracht kommen, sondern nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. U. 1/5 80, C. 2, 145; U. 26/9 82, R. 4, 715. U. 10/11 11, DR. 16, 330. Anstiftung und Mittäterschaft können deshalb auch nicht in Idealkonkurrenz treten, U. 13/11 94, C. 26, 198; U. 31/5 95, C. 27, 273; U. 4/6 12, C. 47, 372; U. 12/12 13, LZ. 8, 495; U. 13/3 14, C. 48, 206 (Zusammentreffen von Anstiftung und Mittäterschaft bei fortgesetzter Straftat); und ebensowenig ist ein sachliches Zusammentreffen von Anstiftung zu einem Verbrechen mit Anstiftung (einer anderen Person) zur Beihilfe bei demselben Verbrechen zulässig. U. 4/10 00, C. 33, 401. Wohl aber kann sich z. B. der Anstifter zu einem Diebstahl in Beziehung auf die durch den letzteren erlangten Sachen in realer Konkurrenz der Fehlerei schuldig machen. U. 25/3 84, R. 6, 220; U. 19/6 83, C. 8, 371; U. 30/12 81, C. 5, 282. Über die Annahme idealer Konk. in diesem Falle s. U. 24/3 87, R. 9, 193; sowie im allg. über ideale Konk. bei Anstiftung und Beihilfe zu derselben Straftat: U. 20/4 86, R. 8, 303. Vgl. U. 22/11 87, R. 9, 631 (Anstiftung durch Überredung und Geschenke in idealer Konk. mit Beihilfe zu derselben Tat durch Raterteilung). — Der Versuch der Anstiftung ist nicht strafbar. U. 9/16. Juni 84, C. 11, 56. — Anstiftung zu einem Fahrlässigkeitsvergehen ist nicht möglich. U. 20/6 92, C. 23, 175. Über Widerruf der Anstiftung und dessen Wirksamkeit s. U. 20/2 89, C. 20, 259. — Die Verjährung der Strafverfolgung der Anstiftung beginnt erst mit der Verübung der Haupttat. U. 30/12 81, C. 5, 282. — Wegen Anwendbarkeit des § 48 auf Anstiftung zu einem militärischen Delikt durch Nichtmilitärpersonen s. U. 1/4 87, R. 9, 218.

85) Vgl. §§ 47, 50, 63, 143 Abs. 2, 218 Abs. 3.

86) Die Mitwirkung des Gehilfen bei einem Verbrechen oder Vergehen kennzeichnet sich — im Gegensatz zur Mittäterschaft — dadurch, daß sie die Tat selbst als die eines Dritten behandelt, zu welcher Hilfe geleistet

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet,

wird. U. 12/5 80, C. 2, 160; U. 7/1 81, C. 3, 181; U. 10/6 84, R. 6, 416. Der Gehilfe muß von allen wesentlichen, die Strafbarkeit der konkreten Haupttat (U. 7/10 90, C. 21, 93) begründenden Tatbestandsmerkmalen Kenntnis haben; ob er auch die Modalitäten der Ausführung (Ort, Zeit, Person des Beschädigten usw.) vollständig kannte, ist gleichgültig. U. 9/4 81, C. 4, 95; U. 6/11 79, R. 1, 37; U. 19/9 87, R. 9, 436; U. 13/6 11, DR. 15, 2679. Die dem Gehilfen bekannten Tatbestandsänderungen, die der Haupttäter vor der Beihilfsleistung ausgeführt hat, sind ihm zuzurechnen. U. 8/7 18, C. 52, 202. Es ist nicht notwendig, daß ihm die Person des Täters bekannt war, U. 12/6 84, C. 11, 87; U. 13/3 88, R. 10, 242; wie andererseits auch die Kenntnis des Haupttäters von der Tätigkeit des Gehilfen belanglos ist. U. 23/9 80, C. 2, 261. Stets aber muß der eigene Wille des Gehilfen auf Beihilfe zur wirklichen Ausführung der Tat, nicht bloß zur Vornahme eines erfolglosen Versuches, gerichtet sein. U. 17/2 87, C. 15, 315. Das Wissen des Gehilfen von der Untauglichkeit der Mittel steht deshalb der Annahme einer strafb. Beihilfe entgegen. U. 19/4 87, R. 9, 253.

Zur Willentlichkeit (gleichbedeutend mit Vorsätzlichkeit) ist erforderlich, daß der Gehilfe seine Hilfe in dem Bewußtsein gewährt, es werde durch ihn die Ausführung der von dem anderen beabsichtigten Tat gefördert werden, und daß somit auch der Wille des Gehilfen auf diesen Erfolg gerichtet ist. U. 17/11 04, C. 37, 321. Ob der Gehilfe an der Ausführung selbst ein Interesse hat oder aus welchem anderen Beweggrund er den Täter durch seine Tätigkeit unterstützt, ist belanglos. U. 14/4 08, DR. 12, 351; auch Kaufalität der geleisteten Hilfe für den Erfolg der Tat ist nicht erforderlich. U. 7/11 13, DR. 17, 3312.

Hilfeleistung ist jede Tätigkeit, mittels welcher eine Förderung oder Erleichterung der Haupttat bezweckt wird. U. 22/2 87, R. 9, 149; U. 8/4 95, C. 28, 157. Auch bloße Vorbereitungshandlungen können deshalb genügen (Unkenntlichmachung des Täters). U. 10/5 83, C. 8, 267; U. 16/10 83, C. 9, 76; U. 19/2 17, C. 50, 336; bezgl. Unterlassungen, wenn durch sie eine rechtl. bestehende Verbindlichkeit zur Tätigkeit verletzt wird. U. 21/10 84, C. 11, 153; U. 10/1 02, DR. 6, 80. U. 17/11 13, DZB. 19, 509 (Gefechenlassen eines Diebstahls durch Bahnbeamte); Beihilfe durch rein passives Verhalten („negative“ B.) nur dann, wenn für den Gehilfen eine Rechtspflicht zur Verhinderung der Straftat bestand. DZB. 19, 704. Hilfeleistung durch Rat besteht in der psychischen Einwirkung auf den Täter, sei es auch nur um den bereits zur Tat Entschlossenen in seinem Entschluß zu befestigen. U. 8/4 95, C. 27, 157. Vgl. U. 29/6 05, C. 38, 156. — Ob die geleistete Hilfe für den Erfolg der Haupttat von Einfluß gewesen ist, ist gleichgültig. U. 20/4 82, C. 6, 169; U. 23/9 80, C. 2, 261; U. 5/7 81, R. 3, 464; U. 13/12 87, R. 9, 724; U. 4/1 04, DR. 8, 110; U. 27/11 08, DR. 13, 172. Insbesondere kommt es auch nicht darauf an, ob die Straftat, zu deren Begehung willentlich Hilfe ge-

zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.<sup>87)</sup>

leistet ist, von dem Hilfeleistenden selbst hätte begangen werden können, U. 27/1 81, C. 4, 1, so daß sich z. B. auch Nichtmilitärpersonen der Teilnahme an einem militärischen Vergehen schuldig machen können. U. 8/4 95, C. 27, 157. Vgl. U. 5/4 94, C. 25, 234; U. 1/4 87, C. 15, 396. — Im übrigen muß die helfende Tätigkeit stets stattgefunden haben, bevor die Straftat, zu der Hilfe geleistet wurde, vollendet war. Weistand nach Vollendung der Tat ist — abgesehen von den Fällen des § 257 Abs. 3 — nicht Beihilfe, sondern Begünstigung i. C. § 257 Abs. 1, U. 25/1 83, C. 8, 177; U. 7/3 91, C. 22, 2; es sei denn, daß es sich um ein Dauerdelikt (z. B. Freiheitsberaubung) handelt, wo durch die Tätigkeit des Gehilfen nach Vollendung der Tat die Fortdauer des vom Täter geschaffenen rechtswidrigen Zustandes gefördert wird. U. 8/3 06, DR. 10, 574.

Strafbare Beihilfe zu einem bloßen Fahrlässigkeitsvergehen ist ausgeschlossen; dagegen können mehrere Personen nebeneinander bezüglich eines ohne ihren Willen eingetretenen Erfolges als fahrlässige Täter bestraft werden. U. 5/12 83, C. 10, 8. Vgl. oben Anm. 82 zu § 47.

Versuch der Beihilfe ist nicht strafbar. U. 9/16. Juni 84, C. 11, 56; U. 7/7 84, C. 11, 37; U. 13/12 87, R. 9, 724. — Wegen der Konkurrenz zwischen Anstiftung und Beihilfe s. Anm. 84 zu § 48 und wegen Strafbarkeit der im Auslande geleisteten Beihilfe Anm. 6 zu § 3.

Mittäterschaft und Beihilfe können nicht ideell konkurrieren. U. 9/12 02, C. 36, 25; U. 13/11 94, C. 26, 198; U. 5/5 84, C. 10, 406.

Weiß der Gehilfe, daß der Täter zur Verübung einer Mehrheit von Straftaten bestimmter Art mit der von ihm gewährten Hilfe entschlossen ist, so leistet er zu allen demnächst mit seiner Hilfe ausgeführten Straftaten Beihilfe, und zwar nicht bloß durch eine Handlung (§ 73), sondern durch so viele selbständige Handlungen, als selbständige Straftaten begangen werden (§ 74), U. 9/4 81, C. 4, 92; U. 3/11 81, R. 3, 684. — Der Gehilfe zu einer und derselben (vollendeten oder versuchten) Straftat ist dagegen nur einmal zu bestrafen, mag er auch durch verschiedene selbständige Handlungen und in verschiedener Art an jener Straftat teilgenommen haben. U. 7/7 84, C. 11, 37; U. 12/8 82, U. 6, 174.

Strafbare Beihilfe liegt nur vor, wenn die durch sie geförderte Handlung des Täters strafbar ist. U. 9/5 11, DR. 15, 2243. Der Irrtum des Haupttäters über ein wesentliches Tatbestandsmerkmal, welcher denselben nach § 59 straflos macht, schließt jedoch die Strafbarkeit des bloß handelnden Gehilfen nicht aus, U. 2/7 80, R. 2, 151; und ebensowenig wird die Strafbarkeit des letzteren durch die lediglich aus den persönlichen Gründen des § 46 erfolgte Freisprechung des Haupttäters ausgeschlossen. U. 13/1 81, C. 3, 249; U. 6/6 82, C. 6, 34; U. 20/9 82, R. 4, 700; U. 13/12 87, R. 9, 724. Straflosigkeit des Gehilfen tritt dagegen ein, wenn bei dem Haupttäter § 51 zutrifft. U. 10/6 90, C. 21, 14; U. 9/16. Juni 84, C. 11, 56.

87) Die Grundlage für Festsetzung der Strafe des Gehilfen bildet

**Strafk.**  
§ 73 Nr. 1  
GVG.

§ 49 a.<sup>88)</sup> Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens<sup>89)</sup> oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert,<sup>90)</sup> oder wer eine solche Aufforderung annimmt,<sup>91)</sup>

dasjenige Gesetz, das auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wesentlich Hilfe geleistet hat, d. h. dasjenige Gesetz, welches den Tatbestand und die Strafe der Haupttat in abstracto (in rebus) normiert. Die so gedrohte, nicht die im Einzelfall vom Haupttäter verwirklichte und erlittene Strafe bestimmt die Strafe des Gehilfen. Der Richter ist daher an sich nicht gehindert, nach den besonderen, namentlich subjektiven Momenten der Strafbarkeit die Strafe des Gehilfen höher als die des Haupttäters zu bemessen. U. 25/10 80, C. 2, 383; U. 8/4 95, C. 27, 158. — Eine Ausnahme vom dem Grundsatz des § 49 Abs. 2 f. im § 143 Abs. 2. — Auch bei Mordversuch i. S. § 80 ist die Strafe des Gehilfen nach §§ 49 Abs. 2, 44 Abs. 2 zu bestimmen. U. 15/22. Dez. 84, R. 6, 841.

88) Vgl. §§ 85, 110—112, 159, 160; §§ 78, 99, 100 MilStGB.; § 102 SeemOrdn. Der § 49 a ist nur eine subsidiäre Strafvorschrift, die nur das erfolglose Auffordern zu irgendwelchen Verbrechen im allgemeinen mit Strafe bedroht. In den Fällen der §§ 85, 110, 111, 112, 159, wo die erfolglose Aufforderung der dort bezeichneten besonderen Straftaten mit Strafe bedroht wird, ist die Anwendung des § 49 a ausgeschlossen, sobald eine solche spezielle Aufforderung in Frage steht. U. 3/12 83, C. 9, 261. Aber die Anwendbarkeit des § 49 a neben § 333 f. jedoch U. 26/2 85, C. 12, 54. Im übrigen erfordert § 49 a auch nur die erfolglose Anstiftung, bzw. die Annahme der Aufforderung ohne Ausführung der strafbaren Tat, zu welcher aufgefordert ist. Hat die Anstiftung durch Aufforderung den Erfolg gehabt, daß der Aufgeforderte, dem Willen des Anstifters entsprechend, dergestalt zur Ausführung der Tat schreitet, daß diese vollendet oder doch ein strafb. Versuch begangen ist, so tritt Bestrafung wegen des begangenen oder versuchten Verbrechens und wegen Anstiftung hierzu ein. U. 25/9 94, C. 26, 81. Vgl. U. 20/12 09, C. 43, 206 (Anstiftung durch Aufforderung zum Verbrechen des § 218). Über das Verhältnis des § 49 a zu § 46 f. U. 7 4 13, DR. 17, 1398; über Anwendbarkeit des § 49 a auf die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens aus § 219: U. 14/10 13, DR. 17, 3196.

89) Die Frage, ob die Tat, zu der aufgefordert wird, sich als ein Verbrechen darstellt, ist auch dann lebighlich nach deutschem Strafrecht zu beantworten, wenn diese Tat im Auslande begangen werden sollte. U. 4/1 04, C. 37, 45. Im übrigen muß die Handlung, zu der aufgefordert wird, in der vom Auffordernden vorausgesehen und erwarteten Gestaltung alle gefehl. Merkmale eines Verbrechens enthalten. U. 9/4 08, DR. 12, 319. Als Aufforderung zu einem Verbrechen gilt deshalb auch die Aufforderung zu einem einfachen Diebstahl, wenn bei dem Aufgeforderten, wie der Auffordernde weiß, die Voraussetzungen des § 244 vorliegen. U. 29/8 99, C. 32, 268; U. 23/9 01, C. 48, 366.

90) Das Vergehen des § 49 a (soweit es sich um eine Aufforderung handelt) ist mit der Tatsache der Aufforderung abgeschlossen und voll-

wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht,<sup>2a)</sup> wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem

endet, ohne daß die Annahme seitens des Aufgeforderten — wodurch dieser selbst desselben Vergehens schuldig werden würde — zu erfolgen braucht. U. 16/4 83, E. 8, 229. Gleichgültig ist es deshalb, ob der Aufgeforderte die Aufforderung als solche auch erkannt und aufgefaßt hat, U. 4/6 97, E. 30, 142; ob die Aufforderung auch nur im konkreten Falle zu einer Beeinflussung des Aufgeforderten geeignet war, oder ob der letztere die Begehung des betr. Verbrechens schon vorher selbst wollte. U. 24/10 04, WL. 52, 84; U. 11/7 05, DR. 9, 535; U. 19/2 06, DR. 10, 452; U. 3/2 11, DR. 15, 1074. U. 21/5 13, E. 47, 230 (Aufforderung eines Geisteskranken). Immer aber muß die Aufforderung zur Kenntnis der aufgeforderten Person gelangt sein. U. 24/6 10, DR. 14, 2752. Unerheblich ist es endlich auch, ob das betr. Verbrechen durch die Handlung, zu welcher aufgefordert ist, verwirklicht werden konnte. U. 11/7 84, R. 6, 535. U. 13/9 08, DR. 12, 598; U. 12/2 09, DR. 13, 298 (Aufforderung zur Abtreibung bei nicht vorhandener Schwangerschaft); U. 4/5 03, DR. 7, 297; U. 22/12 11, DR. 16, 519; U. 7/12 11, DR. 16, 331 (Aufforderung durch Zustellung einer Gebrauchsanweisung für ein Abtreibungsmittel); U. 17/3 14, DR. 18, 2015 (Aufforderung seitens des Ehemannes einer Schwangeren zur Teilnahme an der Abtreibung). Die Aufforderung, Handlungen vorzunehmen, die völlig außerhalb sowohl der physischen als auch der psychischen Kausalität liegen, z. B. einen Menschen durch Beschwörungen oder Sympatiemittel zu töten, kann jedoch nicht als Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens betrachtet werden. U. 21/6 00, E. 33, 321. Bedeutungslos ist es, ob die Begehung des Verbrechens seitens des Auffordernden von einer Bedingung abhängig gemacht wird. U. 13/11 94, E. 26, 199. Als strafb. Mitwirkung bei einer nach § 49 a strafb. Aufforderung kann es nicht angesehen werden, wenn jemand in Kenntnis von der Absicht des Auffordernden, die Tat zu begehen, Handlungen vornimmt, welche die Ausführung der Straftat verhindern sollen. U. 13/12 10, E. 44, 172.

91) Annahmeverweigerung der Aufforderung ist nur die dem Auffordernden gegenüber abgegebene und, dem Willen des Annehmenden entsprechend, zur Kenntnis jenes gelangende Erklärung, der Aufforderung Folge leisten zu wollen. Diese Erklärung kann ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen geschehen. U. 25/9 94, E. 26, 81. Die Aufforderung muß ferner ernstlich gemeint sein; wer eine nicht ernstlich gemeinte Aufforderung annimmt, kann aus § 49 a nicht bestraft werden. U. 7/5 94, E. 42, 122.

Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.<sup>93)</sup>

Es wird jedoch das lediglich mündlich<sup>94)</sup> ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung<sup>95)</sup> von Vorteilen irgend welcher Art<sup>96)</sup> geknüpft worden ist.

92) Die Worte „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht“, bedeuten, daß § 49 a keine Anwendung findet, wenn derjenige, der zur Ausführung eines Verbrechens auffordert, bei Begehung desselben selbst als Täter oder Teilnehmer strafbar wird. U. 1/3 06, DR. 10, 452. U. 31/5 05, E. 27, 273. U. 1/3 06, G. 53, 176.

93) Das Vergehen des § 49 a erfordert, wenn es durch Erbieten zur Begehung eines Verbrechens begangen sein soll, den ernstlichen Entschluß des sich Erbietenden, im Falle der Zustimmung des anderen Teils das betr. Verbrechen zu begehen. Das Erbieten muß dem anderen Teil übermittelt und erkennbar sein, wenn auch nicht notwendig ist, daß dieser es als solches erkannt hat. U. 12/12 13, R. B. 8, 495. Der § 49 Abs. 2 findet also auch auf denjenigen keine Anwendung, der das nicht ernstlich gemeinte Erbieten eines anderen zur Begehung eines Verbrechens in dem Glauben annimmt, es sei ernstlich gemeint, U. 31/3 80, E. 1, 338; ebensowenig auf denjenigen, dessen Wille darauf gerichtet war, einen erfolglosen Versuch zu unterstützen. U. 9/2 12, DR. 16, 950 (Erbieten zur Teilnahme an einer Abtreibung durch Verabreichung untauglicher Mittel). Vgl. U. 7/5 94, G. 42, 122; U. 25/5 00, G. 47, 375.

94) Das „lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern“ steht hier im Gegensatz zur schriftlichen Aufforderung und bezeichnet nichts anderes als das nicht schriftlich ausgedrückte Auffordern. Der Umstand, daß mit der mündlichen Aufforderung usw. zugleich die Mittel zur Begehung des Verbrechens gegeben werden, macht das mündliche Auffordern oder Erbieten nicht strafbar. U. 12/11 80, E. 3, 30.

95) Das Erbieten ist mit Gewährung von Vorteilen nicht minder dann verknüpft, wenn der Vorteil vom sich Erbietenden verlangt, also vom Gegenteil gewährt werden soll, als wenn der sich Erbietende den Vorteil selbst für Zulassung zum Verbrechen gewähren will. U. 21/1 95, E. 26, 421.

96) Zum Begriff des Gewährens von Vorteilen irgend welcher Art gehört es, daß demjenigen, der das Verbrechen begehen soll oder nach seinem Erbieten begehen will, für die zukünftige Begehung etwas gegeben oder in Aussicht gestellt wird, wodurch seine Lage als eine vorteilhaftere erscheint, als sie ohne dies, d. h. ohne die Begehung des Verbrechens, sein würde. Das bloße Versprechen des Auffordernden, dafür sorgen zu wollen, daß das zu begehende Verbrechen unentdeckt bleibe, sowie ev. dem Aufgeforderten zur Flucht behilflich zu sein, ist deshalb keine Gewährung von Vorteilen i. S. § 49a. U. 27/8 91, E. 22, 94. Wohl

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht<sup>97)</sup> oder vermindert,<sup>98)</sup> so sind diese besonderen Tatumstände dem

aber kann eine mündliche Aufforderung, ohne eine Entlohnung ausdrücklich in Aussicht zu stellen, als an die Gewährung von Vorteilen geknüpft gelten, weil sie nach der Verkehrsauffassung die Zusage der Bezahlung in sich schließt, U. 25/11 13, DR. 18, 138, denn Vorteile brauchen nicht ausdrücklich zugesichert zu sein. U. 20/12 12, E. 46, 400. Im übrigen muß der versprochene V. stets eine von der Verbrechenöverübung unabhängige Natur haben, so daß ein V., den der Aufgeforderte erst durch die Begehung oder Mitbegehung des Verbrechens verwirklicht, nicht genügt. U. 29/8 99, E. 32, 268; U. 24/1 84, E. 10, 3; U. 27/8 91, E. 22, 94; U. 13/11 03, DR. 7, 583. U. 23/1 12, DR. 16, 830 (Versprechen der Teilung der Versicherungssumme nach Inbrandsetzen eines Gebäudes). Andererseits braucht die Gewährung des V. nicht bereits realisiert zu sein; sie ist vielmehr auch schon dann anzunehmen, wenn die Realisierung durch Versprechen in bestimmte Aussicht gestellt ist, U. 25/11 80, E. 3, 63, und zwar in solcher Weise, daß dadurch sowohl die Ernstlichkeit des Willens des Aufgeborenden als auch die Möglichkeit einer Einwirkung auf den Willen des Aufgeborenden sich kundgegeben hat, U. 2/7 80, R. 2, 153, wobei jedoch eine nach den konkreten Umständen zutreffende Tauglichkeit des Versprechens zur Beeinflussung des Aufgeborenden nicht nötig ist, U. 2/1 82, E. 6, 2; U. 24/3 87, E. 15, 359. Daß der Auffordernde selbst mit ausdrücklichen Worten sich als die Person bezeichnet, welche den V. gewähren oder für dessen Gewährung einstehen wolle, ist ebenfalls nicht erforderlich. U. 2/7 80, E. 2, 153.

Als Gewährung eines Vorteils i. S. § 49 a ist angesehen: das Versprechen der Ehe, U. 5/11 80, E. 3, 63; die Hingabe eines Daran gelbes, U. 23/2 82, E. 6, 67; die Zahlung einer Geldsumme für Überlassung eines Abtreibungsmittels, U. 11/1 12, DR. 17, 575; nicht aber: die Einhändigung falschen Geldes hehulss Verausgabung desselben, U. 24/1 84, E. 10, 3, oder das ratenweise Zahlen kleinerer Summen von erst zu stehendem Gelde, U. 27/8 91, E. 22, 94.

97) Vgl. §§ 80, 94—97, 98—101, 215, 221 Abs. 2, 223 Abs. 2, 260, 294, 339 Abs. 3, 340—342, 348 Abs. 2, 349—351, 354, 357. Im Falle des § 348 Abs. 1 ist die Eigenschaft eines zur Aufnahme öffentl. Urkunden befugten Beamten notwendige Voraussetzung der Strafbarkeit der Handlung des physischen Täters überhaupt, nicht etwa bloß ein die Strafbarkeit des letzteren erhöhender Umstand. U. 22/6 82, E. 6 414.

98) Vgl. §§ 157, 158, 217.

**Täter oder demjenigen Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.<sup>99)</sup>**

#### 4. Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit<sup>100)</sup> oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit<sup>1)</sup> befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.<sup>2)</sup>

99) Zu diesen besonderen Tatumständen gehören auch die Begriffsmerkmale der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit. Beschl. Ver. Strafen. 18/4 94, C. 25, 266. Vgl. über die Anwendung des § 50 bei Anstiftung aus § 244 U. 4/4 84, U. 10, 3; bei Kindesmord U. 8/5 80, C. 2, 153; bei Meineid U. 10/8 81, C. 4, 377; bei Diebstahl nach mehrmal. Vorbestrafung U. 23/9 80, C. 2, 261; bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Fehlerei U. 20/5 81, C. 4, 184. Ist die Gewerbsmäßigkeit kein die Strafbarkeit erhöhender Umstand, sondern ein sie begründender, so ist die Strafbarkeit der Beihilfe nicht davon abhängig, daß der Gehilfe gewerbsmäßig handelt, sondern es genügt, wenn er von dem gewerbsmäßigen Handeln des Täters Kenntnis hatte und es bewußt fördern und unterstützen wollte. U. 7/6 15, RZ. 9, 1103.

100) Bewußtlosigkeit bedeutet die mannigfachen, meistens auf vorübergehenden körperlichen Zuständen beruhenden Erscheinungen der Sinnesstörungen, Delirien, der Veranschung, des Schlaf- und Traumlebens, der Affekte usw. U. 22/11 83, U. 9, 2. Auch die Schlaftrunkenheit gehört hierher, U. 23/10 93, C. 41, 393; nicht aber ohne weiteres auch der Zustand der Bestürzung. U. 1/6 00, C. 47, 376 (Bedeutung des Zustandes der Bestürzung für Fahrlässigkeitsvergehen). Abwesenheit jeglichen Bewußtseins ist nicht erforderlich; es genügt auch schon die bloße Störung des Bewußtseins, wenn sie die freie Willensbestimmung in bezug auf die konkrete Straftat ausschließt. U. 20/5 04, DR. 8, 340.

1) Der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit ist umfassender als der der Geisteskrankheit und umfaßt sonach auch gewisse vorübergehende die Geistestätigkeit beeinträchtigende Krankheitszustände, die an und für sich zu den Geisteskrankheiten nicht zu rechnen sind. U. 30/11 81, C. 7, 425. Vgl. über das sog. moralische Irresein (moral insanity) U. 14/12 86, C. 15, 97.

2) Bewußtlosigkeit und krankhafte Störung der Geistestätigkeit brauchen nicht derartig zu sein, daß sie die freie Willensbestimmung überhaupt ausschließen; es genügt, daß die freie W. für die spezielle Tat durch die Bewußtlosigkeit usw. ausgeschlossen war. U. 16/1 82, C. 5, 338. U. 21/6 07, DR. 11, 995. Im übrigen sind beide Zustände nicht etwa nur beispielsweise als mögliche Ursachen physischer Willensun-